Modul 2

Nur eine Unterschrift – ein Klick?!

Verträge - Rechte und Pflichten

Inhaltsverzeichnis Modul 2

Nur eine Unterschrift – ein Klick?!

Verträge – Rechte und Pflichten

Baustein	Titel	Seite
1	**Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht** • Was haben Gesetze mit meinem Alltag zu tun? • Welche Gesetze regeln unser Leben? • Besuch eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin im Unterricht	72 - 77
2	**Grundzüge des Vertragsrechts- Recht im Verbraucheralltag** • Begegnung mit dem „BGB“ • Welche Leitlinien regeln das Verbraucherrecht und wofür ist das wichtig • Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“	78 -83
3	**Rechte für Minderjährige** • Ab welchem Alter können Minderjährige Verträge schließen? • Was ist der „Taschengeldparagraf“? • Wann werden Kinder strafmündig und was bedeutet das? • Und was regelt das Jugendschutzgesetz?	84 - 88
4	**Beendigung von Verträgen** • Wie kommt man aus Verträgen wieder heraus, die man nicht mehr will? • Gibt es immer ein Widerrufsrecht für Verträge? • Gewährleistung und Sachmängelhaftung: Gibt es Regeln dazu und wie verhalte ich mich richtig? • Arbeit mit Original-Verträgen	89 - 97
5	**Allgemeine Geschäftsbedingungen** • Immer dieses Kleingedruckte- ist das überhaupt wichtig? • Was steht in dem Kreditvertrag? • Wir lesen Vertragsbedingungen	98 - 104

Baustein	Titel	Seite
6	**Paul und sein Handy** • Paul hat ein neues Handy, aber nicht lange • Paul's Geschichte und was wir daraus lernen können • Mit Original gerichtlichem Vollstreckungsbescheid, gelbem Zustell-Umschlag, Ankündigung der Gerichtsvollzieherin	105 - 113
7	**Besuch einer Schuldnerberatung** • Wie wird man Schuldnerberater, gibt es dafür eine Ausbildung? • Wie erkennt man eine seriöse Schuldnerberatung? • Wie entstehen Schulden und wie kommt man da wieder raus? • Schuldnerberatung kommt in den Unterricht! • Fallbeispiel Marcel • Fallbeispiel Jan	114 - 120
8	**Schwarzfahren –was kann mir schon passieren?** • Zeitungsartikel: Die Fahrscheine bitte! • Ist das etwa eine Straftat? Im ÖPNV ohne Fahrschein unterwegs und die Folgen • Arbeit mit einem Original-Inkassobrief • Diskussion zum Konzept eines kostenlosen ÖPNV	121 - 123
9	**Wissenstest zum Thema „Verträge – Rechte und Pflichten"** • Testen von Vorwissen oder Erfolgskontrolle nach der Wissensvermittlung	124- 128

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 1: „Ein Tag im Leben … aus juristischer Sicht“

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 9 – 10
Dauer: Aufgabe 1 = 90 Minuten, weitere Aufgaben variierbar je nach Umfang der ausgesuchten Aufgaben 45 – 90 Min., Zusatzvorschlag „Rechtsanwälte in den Schulunterricht“ = 45 - 90 Minuten plus Vor- und Nachbereitung
Materialien, Methoden: Einführungstext, Aufgabenblatt, Liste von Gesetzen, Beispiel Tagesablauf; Stillarbeit / Partnerarbeit, Aufgaben 2 – 5 auch als Hausaufgabe möglich, eigene Recherche durch die SuS, Präsentation der Ergebnisse in freigewählter Form und Diskussion darüber im Klassenplenum; Zusatzvorschlag: Rechtsanwälte als Experten im Unterricht
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Hinweise für die Lehrkraft:
Dieser Baustein dient dazu, die SuS in geeigneter Form damit vertraut zu machen, dass es eine Vielzahl von Gesetzen gibt, die auch ihre Lebenswelt direkt betreffen. Dies gilt sowohl für das Leben von Menschen miteinander wie auch für das Verhältnis von Staat und Bürgerin / Bürger, zum Beispiel aber auch für die Festlegung von technischen Standards, zur Regelung von Berufsausbildungen oder für den Schulbereich.

Idealerweise werden für die zentrale Aufgabe 1 der „Beispieltagesablauf“ und die „Liste der Gesetze“ an alle SuS in Printform ausgeteilt und / oder vergrößert z. B. auf dem Smartboard visualisiert.

Der Deutsche Anwaltverein e. V. bietet an, auf ehrenamtlicher Basis Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in einzelne Schulstunden zu vermitteln, die Themen können frei und individuell vereinbart werden- je nachdem, was die Schülerinnen und Schüler interessiert. Es empfiehlt sich eine gute Vorbereitung durch das Sammeln von Fragen und Erarbeiten eines strukturierten Themenspeichers. Kontakt: dav@anwaltverein.de oder detering@anwaltverein.de / Tel. 030 726 152 124. Das Projekt heißt „Laber nicht- ich kenne meine Rechte: Anwältinnen und Anwälte in die Schulen“ und findet in Berlin statt, aber auch in vielen Einsatzorten in anderen Bundesländern. Umfangreiche Informationen finden Sie in einer Broschüre, wenn Sie „Anwältinnen und Anwälte in die Schulen“ in eine gute Suchmaschine eingeben. Informationen und eine Broschüre finden Sie unter https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung und klicken dort in der rechten Spalte auf Proschüre PDF.

Und im Internet, zum Beispiel bei YouTube, gibt es Tutorials, die einzelne Rechtsthemen behandeln und verständlich, aber auch interessant erklären, zum Beispiel von explainity, der Fachhoschschule Münster oder dem Bundesministerium für Justiz. Geeignete Stichworte sind dort z. B. Gesetze, Strafgesetze, Verbraucherrechte, Mietrecht oder Garantie + Gewährleistung.

Einführungstext für Schülerinnen und Schüler

Wie sieht eigentlich ein Jurist die Welt? Wie schaut eine Juristin auf mein Leben? Welche gesetzlichen Regelungen betreffen eine Schülerin, einen Schüler? Und was hat mein Alltag überhaupt mit Gesetzen zu tun?

Die Antwort: Sehr viel! Unser Leben, unser Alltag, jeder neue Tag ist unmittelbar mit vielen Gesetzen verbunden, auch wenn wir das gar nicht merken.
Welche Gesetze und Normen sind das?

Die höchste geltende Norm in Deutschland ist das Grundgesetz, mit dem alle weiteren Gesetze vereinbar sein müssen. Die Artikel 1 – 19 enthalten die sogenannten Grundrechte- eine lohnende Lektüre, bitte unbedingt im Unterricht oder zu Hause lesen!

Neben dem Grundgesetz gibt es eine Vielzahl weiterer Normen, also regelnder Vorschriften. Niemand kann genau sagen, wie viele Gesetze und Verordnungen es in Deutschland gibt. Schätzungen gehen von ca. 150.000 Bestimmungen aus, die in Deutschland gelten, erlassen vor allem vom Bund, von den Ländern und auch von der Europäischen Union.
Diese Normen sind dazu vorgesehen, in möglichst allen Lebensbereichen stets Rechtssicherheit herzustellen. Sie werden dazu auch immer wieder überarbeitet und geändert.

Es gibt Gesetze, die relativ bekannt sind, wie zum Beispiel das Strafgesetzbuch StGB.
Andere regeln zum Beispiel den Ablauf von Gerichtsverfahren, so zum Beispiel die Zivilprozess-ordnung ZPO und die Strafprozessordnung StPO. Manche Gesetze betreffen das Sozialsystem wie beispielsweise die Krankenversicherung oder die Zahlung von Arbeitslosengeld.
Oder sie enthalten Vorschriften zu Steuern, die man zahlen muss. Auch technische Bereiche wie zum Beispiel die Atomkraft, die Gentechnik oder der berufliche Umgang mit Lebensmitteln sind durch Gesetze geregelt, um die dort Beschäftigten, aber auch die Gesamtgesellschaft zu schützen. Es gibt Gesetze, die den Ablauf von Berufsausbildungen, die Gebühren der Ärzte und Rechtsanwälte oder die Schulen betreffen.

Jedes Bundesland hat auch ein eigenes Schulgesetz.

Wer sich intensiver mit Gesetzen beschäftigt, stößt auch auf Gesetze, die beim ersten Blick eher seltsam erscheinen wie zum Beispiel das „Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen“.

Manche Normen enthalten Verbote. Sie verbieten also bestimmte Dinge (zum Beispiel Straftaten). Andere enthalten Gebote, sie verpflichten also zu bestimmten Verhaltensweisen (zum Beispiel im Straßenverkehr oder im Bereich der Besteuerung von Einkommen). Manche Gesetze schützen aber auch Freiheiten und Freiräume der Menschen.
So sind zum Beispiel die „Grund- und Menschenrechte“ durch das Grundgesetz geschützt: Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Verbot von Diskriminierung, der Schutz der Privatsphäre vor dem Staat, die Religions- und die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit (Art. 1-19 Grundgesetz).

Aufgabenblatt: Dein Tag aus juristischer Sicht & „Gibt es zu viele Gesetze?“

Lest den Einführungstext sorgfältig. Notiert dann eure Antworten und Notizen zu den einzelnen Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

1.) Dein Tag aus juristischer Sicht

Schaut euch den „**Beispieltagesablauf: Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht“** und die **„Liste der Gesetze zum Alltag“** an.

Die Aufgabe:
Führt euch anhand eines beliebigen Tages der letzten sieben Tage in eurem Leben vor Augen, was an diesem ausgesuchten Tag konkret und im Einzelnen bei euch im Lauf des Tages passiert ist. Erarbeitet anhand dieser Erinnerung den **Ablauf dieses Tages in Stichworten** vom Aufwachen bis zum Einschlafen.

Fangt zum Beispiel mit dem Aufstehen an: Was habt ihr angezogen, wo kommt die Kleidung eigentlich her, wer hat sie gekauft? Dann das Frühstück: Was habt ihr gegessen, wie kommt das eigentlich auf den Frühstückstisch? Die Fahrt in die Schule: Mit dem Fahrrad, dem Bus oder der U-Bahn? Was ist im Einzelnen in der Schule passiert? Geht auf diese Weise den ganzen Tag durch bis zum Ins-Bett-gehen und notiert die einzelnen Handlungsstationen in Stichworten. Eine Hilfestellung dazu könnte der „**Beispieltagesablauf: Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht“** sein.
Dokumentiert die Ergebnisse zu eurem Tagesablauf in einer frei gewählten Form (z. B. Wandzeitung, Plakat, Tafel, Mindmap, Stichworte auf einem Blatt Papier).

Nun überlegt, welche Gesetze jede einzelne notierte Tagesstation betreffen und regeln könnten.
Nehmt dabei die **„Liste von Gesetze zum Alltag von A - Z“** zur Hilfe.
Ihr könnt auch im Internet recherchieren und dort die Quelle www.gesetze-im-internet.de nutzen. Die wichtigsten Bundes-Gesetze sind dort abgedruckt, es gibt als Hilfe die Suchmöglichkeit „Gesetze und Verordnungen“ alphabetisch sortiert von A – Z.
Wenn ihr zum Bereich Schule suchen wollt, könnt ihr in eine Suchmaschine die Stichworte „Gesetze Schule“ plus den Namen eures Bundeslandes eingeben. Denn die meisten Gesetze zu Schulen sind von eurem eigenen Bundesland geschaffen worden. Sie sind also nicht in jedem Bundesland gleich.

Ergänzt nun jedes Stichwort eures Tagesablaufs mit den Namen des jeweilig dazu passenden Gesetzes.

Stellt eure Ergebnisse der Klasse in Form einer PowerPoint-Präsentation vor. Berichtet dabei auch über euren persönlichen Eindruck zu den gefundenen Ergebnissen.

2.) Gesetze erklären

Lies den Einführungstext aufmerksam durch. Suche im Internet, zum Beispiel bei YouTube, ein Erklär-Tutorial über ein Gesetz oder über ein rechtliches Thema, das für dich gut verständlich ist. Fasse den Inhalt in einem kurzen Text zusammen.
Wenn Ihr in der Schule technisch gut ausgestattet seid –zum Beispiel mit einem Smartboard- führe im Unterricht das ausgewählte Tutorial vor. Erkläre und begründe deine Auswahl und stelle den Inhalt kurz dar. Was fandest du gut an dem Tutorial (zum Beispiel das interessante Thema oder die gute Verständlichkeit)? Hast du auch Kritik? Dann fasse sie kurz zusammen und begründe.

3.) Gibt es zu viele Gesetze (1)?

In einem Interview mit der Zeitung Die Welt vom 09.05.2005 beklagte der Rechtsprofessor Ulrich Karpen, dass es zu viele Gesetze in Deutschland gäbe. Den Behörden sollten besser immer nur grobe Richtungsvorgaben gemacht werden und gleichzeitig mehr Ermessensspielraum gegeben werden. Auch Unternehmen bräuchten mehr Freiheit zum Handeln, unternehmerischen Initiativen müsse deshalb absoluter Vorrang gegeben werden.

Lies das Interview im Internet unter https://www.welt.de/print-welt/article669663/Wir-haben-einfach-zu-viele-Gesetze.html
Diskutiere die Aussagen des Professors am Beispiel einer der folgenden Bestimmungen: Wohngeldgesetz (=gewährt ärmeren Haushalten eine Unterstützung zu den Mietkosten), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (= enthält unter anderem Bestimmungen zur Betriebssicherheit von elektrischen Geräten), Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild im Friseur-Handwerk, Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

Stelle in einer frei gewählten Form kurz dar, welche Ziele das gewählte Gesetz bzw. die Verordnung verfolgt. Nenne Argumente für und gegen die Beibehaltung, Lockerung oder Abschaffung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Erstelle dazu eine Tabelle, in der du die Argumente pro und contra gegenüberstellst.

4.) Gibt es zu viele Gesetze (2)?

In ihrem Beitrag „Alles gut geregelt“ in Zeit Online vom 08.05.2014 berichten die Journalisten David Hugendick und Ulrich Stock von der „Grabrüttelpflicht“. Diese verpflichtet die Friedhofsmitarbeiter, durch Rütteln an Grabsteinen regelmäßig deren Standfestigkeit zu prüfen. Diese Regelung wird oft als Beispiel für eine übermäßige Bürokratie und ein Übermaß an gesetzlichen Normen zitiert, allerdings gibt es auch immer wieder Unfälle auf Friedhöfen durch umstürzende Grabsteine.

Diskutiert anhand von einem der folgenden Beispiele, was dafür und was dagegen spricht, Lebenssachverhalte gesetzlich zu regeln. Recherchiert dazu vorab im Internet zu dem ausgewählten Gesetz: Halteverbote nach § 12 StVO = Straßenverkehrsordnung, § 20 Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin / Berliner Hundegesetz, § 7 Niederspannungsanschlussverordnung NAV. Beantwortet dazu folgende Fragen: Welchen Inhalt hat die ausgesuchte gesetzliche Bestimmung? Welche Ziele verfolgt sie? Welche Argumente sprechen für ihre Beibehaltung oder Abschaffung? Was würde passieren, wenn man die ausgewählte Bestimmung abschaffen würde? Stellt eure Recherche, Analyse und Meinung in einer frei gewählten Form dar.

5.) Schulgesetz

Recherchiert zum Berliner Schulgesetz bzw. zum Schulgesetz eures Bundeslandes. Lest das Inhaltsverzeichnis, das am Anfang –also vor den einzelnen Paragrafen- steht. Sucht 2 Paragrafen (= das Zeichen dafür ist „§“) heraus, die euch interessieren. Lest sie sorgfältig durch und fasst deren Inhalt auf einem Extrablatt in eigenen Worten zusammen.
Stellt euer Ergebnis dem Klassenplenum vor.
Diskutiert im Plenum, wie sinnvoll die vorgestellten Regelungen sind. Welche Regelungen betreffen

euren Alltag, welche erscheinen euch eher fremd oder unverständlich? Was sollte in einem Schulgesetz geregelt sein? Dokumentiert eure Ergebnisse und überlegt, wie Ihr eure Meinungen und Vorschläge veröffentlichen könnt (zum Beispiel in der Schülerzeitung, auf der Schulhomepage oder in einem Brief an den für euren Wohnbezirk zuständigen Politiker / Abgeordneten).

Liste von Gesetzen zum Alltag von A – Z (Auswahl)

- **Arbeitsrecht: Bürgerliches Gesetzbuch = BGB**: regelt Fragen zum Arbeitsvertrag; **Arbeitsgerichtsgesetz = ArbGG:** regelt den Ablauf einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber; **Tarifverträge =** regeln z. B. die Höhe des Arbeitslohns; **Betriebsverfassungsgesetz = BVerfG:** regelt Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern und alles zur Arbeit eines Betriebsrats als Gremium der Arbeitnehmervertretung; **Kündigungsschutzgesetz = KSchG**: enthält Regeln zur Zulässigkeit von Kündigung eines Arbeitsvertrags
- **Bürgerliches Gesetzbuch = BGB:** regelt Rechtsbeziehungen von Privatpersonen und Verbrauchern, zum Beispiel:
    - **Kaufverträge** (vom Brötchen bis zum Auto, von Pommes Frites bis zum Kleidungsstück- alles was man kaufen kann)
    - **Beförderungsverträge** (zum Beispiel U-Bahn, Eisenbahn, Bus, Straßenbahn, Taxi)
    - **Widerrufsrechte bei Verbraucherverträgen**
    - **Mietverträge** (zum Beispiel für Wohnungen, aber z. B. auch für E-Roller, Schließfächer, Mietautos)
    - **Dienstleistungsverträge** (zum Beispiel Handy, Kinobesuch, Konzertbesuch, Streaming-Dienste)
    - **Reiseveträge**
    - **Schadensersatz**
    - **Familienrecht** (zum Beispiel Ehe, Scheidung, Sorgerecht für Kinder)
    - **Minderjährigen-Schutz:** Ab welchem Alter können Minderjährige Verträge schließen?
- **Datenschutzgrundverordnung = DGSVO:** regelt Fragen zum Datenschutz, zum Beispiel im Internet für die Nutzung von cookies oder zum Datenschutz in sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook
- **Grundgesetz = GG**: vor allem Artikel 1-19 = die sogenannten Grundrechte, hier z. B. Art. 5 = schützt die Pressefreiheit (z. B. für Zeitungen / Journalisten, Berichterstattung im Internet, zum Bloggen)
- **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch**: Lebensmittelhygiene-Verordnung, enthält Regeln zur Lebensmittelsicherheit
- **Jugendschutzgesetz = JugSCHG:** regelt, was und ab welchem Alter und unter welchen Bedingungen Jugendliche in der Öffentlichkeit tun dürfen und was nicht
- **Kinder- und Jugendhilferecht nach SGB VII,** regelt z. B. Unterstützungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter
- **Preisangabenverordnung** für den **Einzelhandel** : Müssen Preise für jedes Produkt angegeben werden? Und wie?
- **Rundfunkbeitrag-Staatsvertrag:** Regelt die Rundfunkbeiträge für Fernsehen und Radio
- **Schulgesetze und Schulverordnungen der Länder**, in Berlin z. B. Sekundarstufe-I-Verordnung SEK-I-VO, Ausführungsvorschriften über Zeugnisse: Enthalten Regeln für viele Fragen, die mit den Schulen zusammenhängen (z. B. zu Hausaufgaben)
- **Sozialgesetzbuch SGB V:** regelt Fragen zur Krankenhausbehandlung und zur gesetzlichen Krankenversicherung
- **Strafgesetzbuch = StGB**: beschreibt Straftaten und die dafür vorgesehenen Strafen, siehe dort zum Beispiel § 265 a zum „Schwarzfahren“ oder § 185 für Beleidigungen; **Strafprozessordnung = StPO** : Regeln zum Ablauf für ein auf die Straftat folgendes Straf-Gerichtsverfahren, **Jugendgerichtsgesetz = JGG:** enthält Regeln für Strafverfahren für unter 21- Jährige Straftäter
- **Straßenreinigungsgesetz Berlin: Regelt z. B. die Pflicht des Besitzers zur Beseitigung von Kot seines Hundes, lies dort: § 8 Absatz 3 + § 9 Abs. 1 Nr. 6 + § 9 Abs. 2** (in anderen Bundesländern gibt es ähnliche Regelungen)
- **Straßenverkehrsordnung = StVO**: regelt das Recht zu Verkehrsordnungswidrigkeiten (z. B. Rotlicht-Verstößen jeglicher Verkehrsteilnehmer oder Geschwindigkeitsüberschreitungen mit einem KFZ)
- **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L 2020** = Regeln z. B. zum Gehalt der Lehrkräfte
- **Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz Berlin**: Müssen für den Kita-Besuch Gebühren und Kosten gezahlt werden?
- **Urheberrechtsgesetz UrhG** = regelt u. a., wann das Down- und Uploaden eines Films aus dem Internet legal ist und wann es nicht legal = mit Strafe belegt ist

Beispieltagesablauf: Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht

- Bekleidung anziehen, mit dem neuen Duschgel duschen, Brötchen essen, Radio läuft
- Geschwister in den Kindergarten bringen
- Busfahrt, mit oder ohne Fahrschein?!
- Oder Fahrt mit dem Fahrrad: Bei Rot über die Ampel?!
- Eltern gehen zur Arbeit, haben sich beim Frühstück über Überstunden beklagt
- Mittagessen in der Schul-Kantine oder am Imbiss
- Eine kleine Ärgerei unter Schülern??? „Du Missgeburt, du Opfer du…!“
- Einkauf des Abendessens im Supermarkt
- Ausrutschen auf einer herumliegenden Bananenschale im Supermarkt
- Hausaufgaben machen, mal wieder viel zu viel?
- Chatten mit den Freunden, Social media nutzen, eine Serie streamen
- Mit dem Hund Gassi gehen: Wohin mit dem Hundekot, liegenlassen oder beseitigen?
- Download eines Films im Internet über eine Tauschbörse
- Abends ins Kino oder ins Konzert
- Die Eltern streiten mal wieder…
- Eigener Streit mit den Eltern
- Im Bett noch mal ins Internet, Social Media nutzen

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2: Grundzüge des Vertragsrechts- Recht im Verbraucheralltag

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 9 – 10
Dauer: Aufgaben 1 und 3 = 90 Minuten, weiteres je nach Umfang der ausgesuchten Aufgaben
Materialien, Methoden: Einführungstext, Aufgabenblatt, Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“ mit Lösungsblatt; Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit, Präsentationen der SuS / Diskussion im Plenum. Schön wäre es, wenn die Lehrkraft eine Taschenbuchausgabe „BGB“ mitbringen oder das BGB z. B. auf dem Smartboard vorstellen könnte. Aufgaben 2, 4-6 eignen sich auch als Hausaufgabe.
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Einführungstext für die Schülerinnen und Schüler

Die meisten Vorschriften zur Regelung von Vorgängen im Verbraucheralltag stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch, kurz: BGB. Dieses Gesetz regelt das Recht von Privatpersonen untereinander. Viele Vorschriften gelten aber auch für Verträge von Privatpersonen mit Unternehmen. Diese sind oft als sogenannten juristischen Personen organisiert, zum Beispiel in Form einer GmbH.

Das BGB in seiner ursprünglichen Fassung stammt aus dem Jahr 1896. Viele seiner Leitvorstellungen sind aber noch viel älter und haben ihre Wurzeln im Römischen Recht, das vor ca. 2000 Jahren galt.

Natürlich hat das BGB seit seinem Inkrafttreten immer wieder Neuerungen und Änderungen erfahren. Denn auch unsere Wirklichkeit hat sich geändert, zum Beispiel in technischer Hinsicht: Gab es 1896 schon Autos, Flugzeuge, das Telefon oder Internet? Aber auch gesellschaftlich und politisch unterscheidet sich die damalige von der heutigen gesellschaftlichen Situation in vielerlei Hinsicht erheblich. Deutlich wird das zum Beispiel im Familienrecht, das grundlegend im BGB geregelt ist. So hieß es von 1958 bis 1977 in § 1356 BGB:

> „Die Ehefrau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“

Diese Bestimmung wurde so ausgelegt, dass die Ehefrau die Zustimmung ihres Ehemannes benötigte, um überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen.

Das BGB hat insgesamt 2385 Paragrafen.

In der DDR galt bis zur Wiedervereinigung 1990 das Zivilgesetzbuch ZGB. Es hatte 480 Paragrafen. Der geringere Umfang gegenüber dem BGB erklärt sich vor allem damit, dass in der planwirtschaftlich organisierten DDR das Zivilrecht eine weniger wichtige Rolle spielte (oder spielen sollte). Ein wesentlicher Unterschied zum BGB bestand darin, dass das Zivilgesetzbuch der DDR zwischen sozialistischem und persönlichem Eigentum unterschied.

Handout: Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB

- **Leitvorstellung des mündigen Bürgers („Consumer Citizen“)**
  Der Verbraucher ist ein mündiger, stets gut informierter und mit dem Vertragspartner gleichberechtigter Bürger. Er ist willens und in der Lage, Verträge zu lesen, zu verstehen und frei und verantwortlich zu entscheiden, welche Verträge er eingehen möchte.
  Sogenannte Schutzvorschriften sind immer nur Ausnahmen zu diesem Grundsatz, z.B. Schutzvorschriften zu „Kleingedrucktem“ (= „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“), im Mietrecht, für Fernabsatzgeschäfte.

- **Vertragsfreiheit**
  Der Inhalt von Verträgen ist grundsätzlich frei verhandelbar und allein Sache der Vertragsparteien. **Schutzvorschriften greifen nur ausnahmsweise**. Ein Vertrag ist nicht nur dann wirksam, wenn er schriftlich geschlossen wurde. Vielmehr kann in vielen Fällen ein Vertragsschluss auch mündlich oder konkludent erfolgen. Konkludent bedeutet „durch schlüssiges Verhalten“, also z. B. im Internet durch den Klick auf den Button „Kostenpflichtig bestellen“ oder durch Verhalten an der Kasse im Supermarkt (Ware an sich nehmen und bezahlen), aber beispielsweise auch schon durch das Betreten eines öffentlichen Verkehrsmittels mit der Vorstellung, sich an einen bestimmten Ort fahren zu lassen. Wenn hier immer schriftliche Verträge nötig wären, käme unser Alltag schnell zum Erliegen. Nur ausnahmsweise besteht für Verträge Schriftformzwang oder sogar das Erfordernis, dass ein Notar mitwirkt. Letzteres betrifft unter anderem Grundstücksgeschäfte.

- **Vertragsbindung**
  Wer einen Vertrag geschlossen hat, ist grundsätzlich daran gebunden. Ein Klick, eine Unterschrift kann also langdauernde Verpflichtungen auslösen, aus denen sich Verbraucher und Verbraucherinnen nicht oder nur ausnahmsweise wieder lösen können. Dieser Grundsatz dient dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit. Im Römischen Recht wurde dieser Rechtsgrundsatz mit „Pacta sunt servanda“ bezeichnet: Verträge müssen eingehalten werden. Nur in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen gibt es ein Widerrufsrecht.

- **Schutz des Eigentums**
  Eigentum wird in unserer Rechtsordnung in besonderer Weise geschützt. Wer das Eigentum eines anderen z. B. beschädigt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. An gestohlenem Eigentum kann kein neues Eigentum begründet werden: Wer also z. B. ein gestohlenes Fahrrad kauft, muss es wieder hergeben, wenn der Eigentümer es herausfordert.

- **Schutz Minderjähriger**
  Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind geschäftsunfähig, können also keine rechtswirksamen Verträge schließen. Danach, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sind sie beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass von ihnen geschlossene Verträge nur mit Zustimmung der Eltern wirksam sind. Nur im finanziellen Rahmen ihres Taschengeldes können Minderjährige ab 7 Jahren ohne Zustimmung der Eltern rechtswirksam verfügen.

- **Fristen**
  Fristen müssen eingehalten werden. Wenn also zum Beispiel im Rahmen einer Internetbestellung ein Widerrufsrecht für den Vertrag besteht, dann muss die Frist dafür (hier: 14 Tage seit ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht und Erhalt der bestellten Ware) unbedingt eingehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Widerrufsrecht. Dies dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

Aufgabensammlung: Grundlagen des Verbraucherrechts

1.) Lest den einführenden Text (Stillarbeit). Lest danach auch das Handout „Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB“ in Gruppen oder im Plenum: Jeweils eine Schülerin oder ein Schüler liest einen Absatz laut vor und in der Gruppe / der Klasse wird diskutiert, was das bedeutet und ob bzw. welche Beispiele genannt werden können.

2.) Was sind natürliche Personen, was sind juristische Personen? Warum gibt es juristische Personen, welche Arten von juristischen Personen gibt es und welchen Zwecken dient die Gründung einer juristischen Person? Recherchiert dazu im Internet und notiert eure Antworten auf einem Extrablatt.

3.) Bearbeitet in Gruppen die Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“. Lasst euch zunächst von eurem Gefühl, eurer Intuition oder schon vorhandenen Kenntnissen leiten. Diskutiert eure Antworten untereinander. Gleicht danach eure Antworten mit den Leitlinien des BGB ab, nehmt dazu das Blatt „Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB“ zur Hilfe und leitet daraus eure endgültigen Entscheidungen für eine richtige Antwort ab. Dokumentiert die Ergebnisse.
Löst die Checkliste im Plenum zusammen mit dem Lehrer oder der Lehrerin auf.

4.) Recherchiert, ob es außer dem BGB weitere Rechtsquellen gibt, die Verbraucherrechte betreffen. Benennt mindestens drei der gefundenen Vorschriften und Gesetze und dokumentiert eure Ergebnisse. Wählt eines dieser Gesetze aus und fasst dessen Leitlinien in eigenen Worten in einem Kurzvortrag zusammen.

5.) Recherchiert zum Thema „Aktuell geltendes deutsches Arbeitsrecht“. Benennt 5 wichtige Gesetze zum Arbeitsrecht und fasst für eines davon dessen Bedeutung und wesentlichen Inhalt in Stichworten zusammen. Dokumentiert eure Ergebnisse zum Beispiel in einem Kurzvortrag, einem Artikel für eine Schülerzeitung oder einer Präsentation.

6.) Recherchiert zum Thema „Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland seit 1850“. Erarbeitet dazu ein Plakat, eine Präsentation oder einen Vortrag.

7.) Diskutiert die Leitvorstellung des „mündigen Bürgers“. Ist diese gerechtfertigt und zeitgemäß? Nennt Gründe und Argumente für die von euch eingenommene Meinung. Bildet dazu mindestens drei Beispielsfälle und dokumentiert diese in einer von euch gewählten Form.

8.) Untersucht folgende Aussage:

> Gesetze sind immer das Ergebnis politischer Prozesse. Gesetze werden in Parlamente eingebracht und dort verabschiedet. Das bedeutet, es entscheiden immer Mitglieder eines gewählten Parlaments, die gewählten Parteien angehören. Daher hat es jede wahlberechtigte Bürgerin und jeder wahlberechtigte Bürger in der Hand, selbst gesetzgeberische Prozesse mit zu beeinflussen. Auch über Medien und Volksentscheide kann von Bürgerseite erheblicher Einfluss genommen werden.

Überprüft, ob diese Aussage nach eurer Meinung stimmt. Bewertet das Ergebnis aus eurer persönlichen Sicht. Könnt Ihr Beispiele benennen? Dokumentiert eure Überlegungen in einem Text, einer kurzen Präsentation oder in einer anderen frei gewählten Form.

Arbeitsblatt zu Aufgabe 3: Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

Ist in dem jeweiligen Szenario ein bindender Vertrag geschlossen worden? Kreuze an.

Eine junge Frau fährt mit dem Taxi zum Flughafen.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Ein dänischer Mann, der erst sehr wenig Deutsch spricht, bestellt auf der deutschsprachigen Amazon-Homepage im Internet einen Fernseher.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Eine 21-jährige steigt in die S-Bahn und hat vergessen den Fahrschein abzustempeln.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Eine junge Frau unterschreibt einen Kreditvertrag, den sie überhaupt nicht versteht.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Ein 10-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern eine DVD für 5,99 €.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Ein 12-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern ein Fahrrad für 299 €.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Ein 18-jähriger unterschreibt einen Fitnessvertrag für die Dauer von 12 Monaten. Er geht 2x zum Training und stellt dann fest, dass ihm das Fitnessstudio nicht gefällt, weil es keine guten Geräte hat, meist sehr voll ist, wenig Trainer da sind und weil es zu laut ist.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Ein Mann unterschreibt einen 1-Jahres-Handyvertrag mit Smartphone. Noch am gleichen Tag versenkt seine 2-jährige Tochter das neue Handy versehentlich in der Badewanne.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Eine 70-jährige unterschreibt an der Haustür einen Vertrag für einen neuen Telefonanbieter. Den Vertreter hatte sie nicht bestellt.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Ein junges Paar hat Konzertkarten gekauft. Das Konzert wird kurzfristig abgesagt.

☐ **JA** ☐ **NEIN**

Lösungen und Kommentare zum Arbeitsblatt zu Aufgabe 3: „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

Vorbemerkung: Aufgabenstellung beachten: Zu prüfen ist nur, ob ein bindender Vertrag geschlossen wurde!

Eine junge Frau fährt mit dem Taxi zum Flughafen.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Ein Vertrag ist durch „schlüssiges Verhalten“ zustande gekommen. Es braucht keine Schriftform und keine Unterschrift. Dabei handelt es sich um einen „Dienstleistungsvertrag“ bzw. Beförderungsvertrag. Der Taxifahrer muss befördern, die Frau muss zahlen.

Ein dänischer Mann, der erst sehr wenig Deutsch spricht, bestellt auf der deutsch-sprachigen Amazon-Homepage im Internet einen Fernseher.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Die mangelhaften Sprachkenntnisse verhindern nicht, dass ein wirksamer Vertrag zustande kommt (Leitbild: Mündiger Bürger).

Eine 21-jährige steigt in die S-Bahn und hat vergessen, den Fahrschein abzustempeln.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Mit dem Einsteigen in die S- Bahn kommt ein Vertrag durch schlüssiges Verhalten zustande. Daraus hat die S- Bahn die Pflicht, den Fahrgast zu befördern. Der Fahrgast muss im Gegenzug den Fahrpreis bezahlen. Macht er das nicht und wird dabei erwischt, muss er ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ bezahlen: 60 € (Leitbild: Vertragsbindung).

Eine junge Frau unterschreibt einen Kreditvertrag, den sie nicht versteht

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht davon aus, dass ein unterschriebener Vertrag grundsätzlich wirksam ist und die Vertragspartner bindet (Leitbilder mündiger Bürger und Vertragsbindung). Wer also etwas unterschreibt und den Vertragsinhalt nicht versteht, geht zumindest ein erhebliches Risiko ein.

Ein 10-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern eine DVD für 5,99 €.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Wenn der Kaufpreis dem Taschengeld entspricht, ist der Vertrag wirksam.

Ein 12-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern ein Fahrrad für 299 €.

☐ **JA** ☒ **NEIN**

Der Vertrag ist „schwebend unwirksam“, weil der 12- Jährige nur „beschränkt geschäftsfähig“ ist und der Kaufpreis vermutlich nicht allein aus dem Taschengeld bezahlt werden konnte. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt damit von der Zustimmung der Eltern ab (Leitbild: Schutz Minderjähriger). Lesenswert dazu §§ 106 ff. BGB.

Ein 18jähriger unterschreibt einen Fitnessvertrag für die Dauer von 12 Monaten. Er geht 2x zum Training und stellt dann fest, dass ihm das Fitnessstudio nicht gefällt, weil es keine guten Geräte hat, meist sehr voll ist, wenig Trainer da sind und weil es zu laut ist.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Der Vertrag ist unterschrieben und wirksam. Er ist bis zum Ende zu erfüllen und zu bezahlen, auch wenn der Kunde gar nicht mehr ins Fitness-Center geht. Leitbild: Vertragsbindung.

Ein Mann unterschreibt einen 1-Jahres-Handyvertrag mit Smartphone. Noch am gleichen Tag versenkt seine 2-jährige Tochter das neue Handy versehentlich in der Badewanne.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Der Vertrag ist trotz Handy- Verlust weiter wirksam. Die Gebühren müssen bezahlt werden. Leitbild: Vertragsbindung.
Anders könnte es allenfalls sein, wenn eine Zusatzversicherung abgeschlossen wurde und den Mann kein Aufsichtsverschulden trifft. Oft erfüllen solche Versicherungen aber nicht die Erwartungen, die sie erwecken. Sie decken viele Fallgestaltungen gar nicht ab, sind teuer und haben oft recht hohe Eigenbeteiligungen.

Eine 70-jährige unterschreibt an der Haustür einen Vertrag für einen neuen Telefon-anbieter. Den Vertreter hatte sie nicht bestellt.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Der Vertrag ist wirksam geschlossen worden.
Die Frau kann ihn aber binnen 14 Tagen widerrufen, weil es sich um ein „Haustürgeschäft“ bzw. Fernabsatzgeschäft handelt, für das nach §§ 312 ff., 355 BGB ein Widerrufsrecht besteht. Das ist eine der wenigen Ausnahmen vom Grundsatz der Vertragsbindung: Der Verbraucher oder die Verbraucher sollen nicht „überrumpelt“ werden, wenn sie Verträge außerhalb von Geschäften abschließen. Das Widerrufsrecht gilt auch für die meisten Bestellungen im Internet, dies ergibt sich aus den genannten Bestimmungen im BGB. Es lohnt sich eventuell, diese mit den Schülerinnen und Schülern zu lesen. Die Frau aus dem Beispielsfall muss aber fristgerecht aktiv werden, sonst bleibt es bei einem verpflichtenden Vertragsschluss und das Widerrufsrecht ist verloren. Leitbild: Fristen müssen eingehalten werden.

Ein junges Paar hat Konzertkarten gekauft. Das Konzert wird kurzfristig abgesagt.

☒ **JA** ☐ **NEIN**

Der Vertrag ist zunächst weiter wirksam. Das junge Paar muss daher jetzt aktiv vorgehen und sich bei der Konzertkasse oder dem Veranstalter melden. In den kleingedruckten Bedingungen, ersatzweise den einschlägigen gesetzlichen Regelungen –hier: § 346 BGB- steht, welche Rechte das junge Paar jetzt hat, nämlich eine Erstattung des Kaufpreises.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 3: Recht für Minderjährige

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 9 – 10
Dauer: Je nach Umfang der ausgesuchten Aufgaben 90 - 180 Minuten; Besuch einer Strafgerichtsverhandlung: 1 Vormittag plus Vor- und Nachbereitung der Exkursion
Materialien, Methoden: Einführungstext, Aufgabensammlung und Aufgabenblatt, Fallbeispiele, Flyer Jugendschutz; Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit, Präsentationen der SuS / Diskussion im Plenum. Optional Besuch einer Verhandlung im Strafgericht
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Hinweise für die Lehrkraft:

Dieser Baustein vermittelt Grundsätze der gesetzlichen Bestimmungen, die für die Lebenswelt von Jugendlichen wichtig sind. Dabei werden das Thema Vertragsrecht und der Taschengeldparagraf des BGB ebenso behandelt wie das Strafrecht und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
Die SuS müssen dabei keine Rechts-Experten werden. Sie sollen aber eine Orientierung erhalten, die sie auch auf ihre Rechte und Pflichten bei Eintritt der Volljährigkeit vorbereiten kann.

Gerichtsverhandlungen sind übrigens grundsätzlich öffentlich, man kann sie mit der Schulklasse besuchen.
Auch Verhandlungen des Strafgerichts gegen Erwachsene sind öffentlich und daher ohne weiteres auch von Schulklassen besuchbar.
Speziell Jugendgerichtsverhandlungen sind allerdings nur dann öffentlich, wenn auch Heranwachsende (18 bis 21 Jahre alt) oder Erwachsene (ab 22 Jahren) mitangeklagt sind.
Es kann ein interessantes Erlebnis sein, mit der Schulklasse in eine Strafgerichtsverhandlung zu gehen.

Man kann das vorher mit dem Gericht absprechen, dazu empfiehlt sich eine anfragende mail an das Gericht. Eine Pflicht ist die vorherige Absprache allerdings nicht. Die Lehrkraft sollte mit der Klasse aber jedenfalls rechtzeitig erscheinen- die meisten Gerichte verhandeln ab 09.00 Uhr. Man sollte sich also um 8.30 Uhr beim Strafgericht einfinden und dann die Aushänge studieren, auf denen die Verhandlungen des Tages und deren Uhrzeit und der Verhandlungssaal stehen.
Achtung! Bei den meisten Gerichten finden Einlasskontrollen statt, Besuchende müssen Ausweise vorlegen und Taschen werden kontrolliert.

Vor dem Besuch einer Strafgerichtsverhandlung sollte die Erwartungshaltung der SuS besprochen werden. Auch Verhaltensregeln müssen besprochen werden. Hier ist es vor allem wichtig, dass sich im Gerichtssaal alle Zuhörenden ruhig verhalten müssen. Alle SuS müssen einen Ausweis mitnehmen und dürfen weder Waffen noch andere gefährliche Gegenstände dabeihaben.

In der Nachbereitung können folgende Fragen helfen, das Erlebte zu strukturieren:
Wie sah es im Gericht aus? Wie habt ihr die Atmosphäre im Gericht empfunden? Welche Personen waren im Verhandlungssaal? Welche Rollen spielten diese Personen, welche Aufgaben hatten sie? Worum ging es in der Verhandlung? Was habt ihr im Verhandlungssaal verstanden und was war für euch unverständlich? Warum sind Gerichtsverhandlungen öffentlich?

Und: **Rechtsanwälte kann man auch in den Unterricht holen** (siehe Modul 2 Baustein 1).

Einführungstext für die Schülerinnen und Schüler

Vertragsrecht

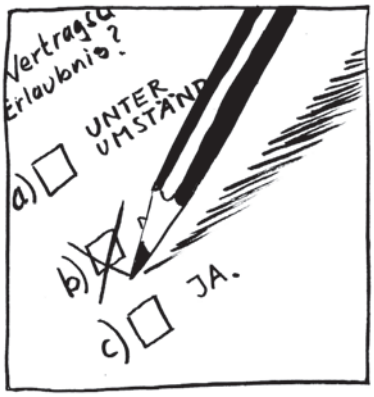

Zu den Leitlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört der Schutz Minderjähriger. Kinder bis einschließlich sechs Jahre gelten daher zu ihrem eigenen Schutz als **„voll geschäftsunfähig“.** Das heißt: Sie können alleine unter keinen Umständen wirksam Verträge abschließen.
Kinder und Jugendliche von sieben bis einschließlich siebzehn Jahren sind **„beschränkt geschäftsfähig.“**

Das bedeutet: Verträge, bei denen sie den Kaufpreis allein mit ihrem **Taschengeld** zahlen können, sind wirksam.
Alle anderen Verträge, die das Taschengeldbudget überschreiten, sind zunächst unwirksam. Sie werden erst dann wirksam, wenn die Eltern oder die Sorgeberechtigten gefragt werden und ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen.

Kredite dürfen Minderjährige in keinem selbst Fall aufnehmen, auch nicht mit Zustimmung ihrer Eltern. Auch ein „überzogenes“ Girokonto ist rechtlich zu beanstanden, wenn der Kontoinhaber noch minderjährig ist.
Es gibt zwar Kreditkarten für Jugendliche, diese funktionieren aber nur auf Guthabenbasis: Wenn zuvor Geld auf das Konto eingezahlt wurde, kann mit Kreditkarte bezahlt werden.

Ab dem 18. Geburtstag sind Jugendliche volljährig und ohne Einschränkung geschäftsfähig. Sie können dann alleine und eigenverantwortlich entscheiden, welche Verträge sie abschließen wollen. Das BGB geht davon aus, dass sie ab diesem Zeitpunkt die volle Reife und Einsichtsfähigkeit haben, die ein Verbraucher im Rechtsverkehr haben muss. **Dann haben sie aber nicht nur volle Rechte, sondern auch alle Pflichten, die sich aus geschlossenen Verträgen ergeben!**

Strafrecht

Bis zu einem Alter von einschließlich 13 Jahren sind Kinder **strafunmündig**. Das bedeutet: Sie können von der Polizei zwar verhört, aber nicht vor ein Jugendstrafgericht gestellt und dort bestraft werden. Allerdings kann das Jugendamt mit den Eltern Kontakt aufnehmen und verschiedene Maßnahmen anordnen. Schlimmstenfalls kann den Eltern sogar das Sorgerecht entzogen und das Kind z. B. in einer stationären Jugendeinrichtung untergebracht werden.

Von 14 bis 17 Jahren sind Jugendliche jedenfalls dann **strafmündig**, wenn sie zur Tatzeit „seelisch und geistig reif genug waren, das Unrecht der Tat zu erkennen“ gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Sie können dann in einem Jugendstrafverfahren strafrechtlich belangt werden.
Auch Heranwachsende, das heißt junge Erwachsene von **18 bis einschließlich 20 Jahren, können noch nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Ab 21 Jahren gilt dann das Erwachsenenstrafrecht.**

Das Jugendstrafrecht ist geprägt vom **„Erziehungsgedanken“**.
Die Strafen sollen nicht –wie beim Erwachsenenstrafrecht- in erster Linie abschrecken oder die Schuld und das Unrecht der Tat sühnen. Jugendstrafmaßnahmen sollen stattdessen vor allem zu einem Leben erziehen, das ohne weitere Straftaten verläuft.
Das Jugendstrafgericht kann eine Verwarnung aussprechen, Weisungen und Auflagen erteilen wie zum Beispiel Freizeitstrafarbeiten, ein Anti- Gewalt- Training oder begleitete Gespräche mit dem Opfer. Es kann aber auch zu einem Jugendarrest verurteilen oder als letztes und schärfstes Mittel eine Jugendstrafe –also Haft- verhängen.

Aufgabensammlung: Recht für Minderjährige

Lest den Einführungstext und bearbeitet mit Hilfe dieses Textes sowie ggf. eigener Recherche im Internet folgende Aufgaben, nehmt dazu ggf. ein Extrablatt für eure Ergebnisse:

1.) Sucht bei www.gesetze-im-internet.de das Bürgerliche Gesetzbuch BGB. Wo sind dort die Regelungen zur Wirksamkeit von Verträgen mit Minderjährigen zu finden? Fasst kurz mit eigenen Worten zusammen, was dort geregelt ist. Wo findet Ihr den sogenannten Taschengeldparagraphen und was regelt er?

2.) Sucht bei www.gesetze-im-internet.de das Jugendgerichtsgesetz JGG. Untersucht, welche Altersgrenzen im JGG unterschieden werden und welche Strafen verhängt werden können. Nutzt dafür auch den Einführungstext. Dokumentiert eure Ergebnisse in einer Tabelle.

3.) Erstellt eine Tabelle, die die unterschiedlichen Altersregelungen zu Vertragsschlüssen aufzeigt.

4.) Untersucht in Einzelarbeit folgende Fallbeispiele darauf, ob wirksame Verträge geschlossen wurden und begründet eure Antworten in einem kurzen Text in Einzelarbeit:

- Der 9-jährige Paul kauft eine DVD für 4,99 €. Mit seinen Eltern hatte er vorher nicht besprochen, ob er sein Taschengeld dafür verwenden darf.

- Die 14-jährige Nina bucht im Internet für die Sommerferien eine einwöchige Reise in einem Jugendcamp des Deutschen Roten Kreuzes. Ihre Eltern hatten ihr zuvor mitgeteilt, dass sie in diesem Jahr den Urlaub zuhause verbringen und gar nicht verreisen wollen. Nina hat den Reisepreis in Höhe von 299 € von ihrem Sparbuch abgehoben und schon an den Veranstalter überwiesen. Sicherheitshalber hat sie den Eltern noch nichts davon erzählt, weil sie fürchtet, dass die Eltern nicht einverstanden sein werden.

- Julian ist 17 Jahre alt und hat sich ohne Wissen der Eltern bei einer Fahrschule angemeldet, er möchte seinen Führerschein machen. Mit der Fahrschule hat er einen schriftlichen Vertrag geschlossen, der eine Grundgebühr von 190 € sowie weitere Kosten für Lernmaterialien und die späteren Fahrstunden enthält. Julian arbeitet jede Woche nach der Schule bei einer Eisdiele und will die Kosten davon bezahlen. Außerdem will die Oma ihm noch etwas dazugeben.

Bildet dann Gruppen und tauscht euch zu den Ergebnissen aus. Anschließend stellt jede Gruppe dem Klassenplenum die Ergebnisse der Gruppe vor. Hört abschließend der Lehrkraft zu, die die richtigen Lösungen erklärt und mit euch diskutiert.

5.) Untersucht in Einzelarbeit folgende Fallbeispiele, prüft ob / welche Straftaten vorliegen sowie welche Strafen drohen und dokumentiert eure Antworten auf einem Extrablatt. Diskutiert dann über eure Ergebnisse im Klassenplenum:

- Der 15-jährige Yannick wünscht sich schon wochenlang ein T-Shirt einer bestimmten Marke. Als er in einem Laden das Shirt zu einem extrem reduzierten Preis sieht, steckt er es in einem unbeobachteten Moment in seinen Rucksack: Es war doch sowieso schon so reduziert und er hat kein Taschengeld mehr!

- Die 14-jährige Rhima wird zum dritten Mal in einem Jahr beim U-Bahn-Fahren ohne Fahrschein erwischt. Ihre Eltern kaufen ihr oft keine Monatskarte.

- Der 13-jährige Tim kauft 1 Gramm Haschisch.

Aufgabenblatt: Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Notiere deine Antworten und Notizen zu den Aufgaben auf einem Extrablatt.

Recherchiere die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zum Verkauf von Tabak und Alkohol an Kinder und Jugendliche, zu ihrem Aufenthalt in Gaststätten, Spielhallen, Tanzveranstaltungen und Kinos. Nimm dazu auch den Flyer des Bundesfamilienministeriums zur Hilfe. Gib die wesentlichen Regelungen mit eigenen Worten wieder. Sollten die Regelungen gelockert, beibehalten oder geändert werden, wenn ja: in welchen einzelnen Punkten? Begründe deine Meinung.

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

Abbildung 1: Flyer des Bundesfamilienministeriums zum Jugendschutz

Lösungsblatt zu den Fallbeispielen für die Lehrkraft:

Fallbeispiel Paul: Hier greift der sog. Taschengeldparagraph § 110 BGB. Der Kauf ist vermutlich im finanziellen Rahmen des Taschengeldes, das Paul zur freien Verfügung hat. Er hat bezahlt und die DVD ausgehändigt bekommen. Damit ist der Vertrag wirksam geschlossen und auch schon abgewickelt worden.

Fallbeispiel Nina: Der Vertrag dürfte den Taschengeldrahmen weit übersteigen. Er ist also schwebend unwirksam, das bedeutet: Die Eltern können dem Vertrag widersprechen und dem Reiseveranstalter dies formlos mitteilen, dafür gibt es auch keine Ausschlussfrist. Der Vertrag wird dann rückabgewickelt und das Geld zurückgezahlt. Der Reise-Veranstalter kann auch keinen Schadensersatz verlangen.

Fallbeispiel Julian: Es gilt das gleiche wie bei Nina. Hier ist aber hinzuzufügen: Die Eltern *müssen* natürlich nicht widersprechen. Sie *können* auch zustimmen, dann wird der Vertrag wirksam. Es ist also den Eltern zu raten, mit allen Beteiligten zu sprechen und erst dann eine Entscheidung zu treffen. Dies gilt natürlich auch für den Fall Nina.

Fallbeispiel Yannick: Yannick hat eine Straftat begangen, nämlich einen Diebstahl nach § 242 StGB. Dass der Preis reduziert war und er kein Taschengeld für seinen Wunsch mehr hatte, spielt für die Frage der Strafbarkeit keine Rolle. Wenn er erwischt wird, wird er von der Polizei schriftlich oder mündlich vernommen. Zu einem späteren Zeitpunkt lädt ihn eventuell die Jugendgerichtshilfe ein, die in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mitwirkt und junge Delinquenten unterstützen sowie sozialpädagogische Gesichtspunkte in die Jugendstrafverfahren einbringen soll. Eine Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe ist sinnvoll!

Fallbeispiel Rhima: Rhima hat ebenfalls eine Stratat begangen, nämlich „Erschleichen von Leistungen“ nach § 265 a StGB. Dass ihre Eltern ihr keine Monatskarte kaufen, lässt die Strafbarkeit nicht entfallen. Dieser Umstand wird aber sicher im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielen.

Fallbeispiel Tim: Tim hat einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen. Da er jedoch erst 13 Jahre alt ist, kann er nicht in einem Strafverfahren vor dem Jugendgericht bestraft werden. Möglicherweise wird sich aber bei den Eltern neben der Polizei auch noch das Jugendamt melden, um die Lebenssituation von Tim zu besprechen.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick? Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 4: Beendigung von Verträgen

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 9-10, Lückentext auch schon Klasse 8
Dauer: je nach Umfang der ausgesuchten Aufgaben 45 - 180 Minuten
Materialien, Methoden: Einführungstext, Aufgabensammlung, Arbeitsblätter, Lückentext, Original-Verträge; Einzel- und Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Präsentationen im Klassenplenum, Gruppenpuzzle, Arbeit mit Original-Verträgen, Aufgaben 2-3 und 9-10 auch gut als Hausaufgaben geeignet
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Einführungstext für die Schülerinnen und Schüler:

Hilfe! Wie komme ich aus einem Vertrag wieder heraus?!

Achtung: Vor Vertragsschluss immer informieren!

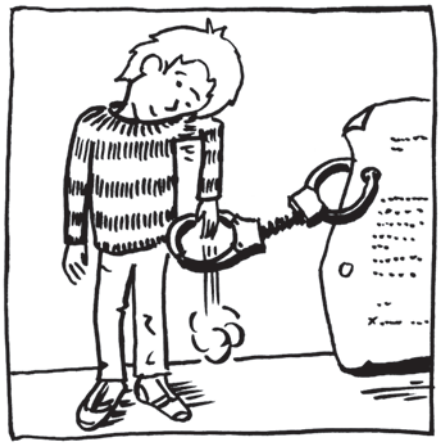

Ein Vertrag beinhaltet immer **Rechte,** aber auch **Pflichten**. Beispielsweise muss bei einem Kaufvertrag der Verkäufer die Ware übergeben, und zwar in einem einwandfreien Zustand. Der Käufer muss dafür den vereinbarten Kaufpreis pünktlich bezahlen.
So ist es auch mit den meisten anderen Verträgen. Auch zum Beispiel ein Vertrag über Streaming-Dienste muss eingehalten werden oder ein Dienstleistungsvertrag für ein Smartphone, manchmal über lange Zeiträume: Das ist der **Grundsatz der Vertragsbindung.**

Es ist daher gut, sich schon **vor** einem Vertragsschluss genügend Zeit zu lassen und sich zu informieren.

Dazu kann man sich zum Beispiel in einem oder in mehreren Geschäften beraten lassen, im Internet recherchieren, Fachzeitschriften lesen, Vergleichsportale nutzen oder mit Freunden oder den Eltern sprechen.

Aber was passiert eigentlich, wenn man einen Vertrag schon geschlossen hat, aber daraus wieder herauswill? Dazu gibt es verschiedene Antworten, die im Folgenden dargestellt sind:

Der Kauf im Geschäft

Welche Rechte hat der Käufer, wenn die Hose, die im Geschäft so gut aussah, zuhause plötzlich doch nicht mehr so gut gefällt? Was kann die Käuferin tun, wenn das Handy nach 3 Tagen nicht mehr funktioniert? Und was passiert, wenn sich an der neuen Jacke schon nach zwei Wochen die Fäden lockern?

Ein weitverbreiteter Irrtum besagt, dass man jeden Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen kann: Ware zurückgeben und Geld zurückbekommen. Das aber ist ein **Irrtum**.
Zwar nehmen manche Geschäfte Ware, die den Kunden nicht gefällt, kulanzhalber, das heißt freiwillig zurück. Verpflichtet sind sie dazu aber nicht.

Anders ist es, **wenn eine Ware Mängel aufweist**. Wenn zum Beispiel der neue Wasserkocher nicht anspringt oder der Computer schon bei erstem Gebrauch dauernd abstürzt, kann der Käufer die Ware reklamieren. Das bedeutet: Er muss den Händler auf den Fehler hinweisen.

Der Händler kann dann versuchen, das Produkt zu reparieren. Geht das nicht oder gelingt die Reparatur nicht, kann der Käufer einen Preisnachlass verlangen oder die Ware zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen.
Es empfiehlt sich immer, **möglichst schnell zu reklamieren**, wenn ein Fehler festgestellt wird. Denn in den ersten 6 Monaten nach dem Kauf muss bei Unklarheiten der Verkäufer nachweisen, dass sein Produkt fehlerfrei war, das ist für die Verbraucher vorteilhaft.

Insgesamt haftet der Verkäufer aber zwei Jahre lang für Sachmängel, die nachweisbar bereits beim Verkauf bestanden haben.Eine **Garantie** ist dagegen –anders als die oben beschriebene gesetzliche Sachmängelhaftung- immer eine **freiwillige Leistung des Herstellers oder des Verkäufers**. Er bietet damit meist innerhalb einer bestimmten Garantiezeit an, Fehler kostenlos zu reparieren oder, wenn das nicht möglich ist, ein neues, einwandfreies Gerät zu liefern. Solche Garantiezusagen können für den Käufer hilfreich sein, sind manchmal aber auch nur gegen eine Zusatzgebühr vereinbar oder auf einzelne Geräteteile beschränkt.

Der Kauf im Internet

Der wichtigste Unterschied zum „Kauf im Geschäft“ ist bei der **Internetbestellung** die Möglichkeit des **Widerrufs bei Nichtgefallen der bestellten Ware**. Dazu muss kein Mangel oder Fehler an der gekauften Sache bestehen. Es muss für einen Widerruf auch keine Begründung abgegeben werden. Der Käufer hat nämlich bei diesen sogenannten **Fernabsatzgeschäften** wie dem Kauf im Internet ein generelles 14-tägiges Rückgaberecht.
Die Frist muss unbedingt beachtet werden. Sie beginnt erst mit der Lieferung der bestellten Ware und der ordnungsgemäßen **Belehrung des Bestellenden über sein Widerrufsrecht**- das ist Kleingedruckte, das gerne *nicht* gelesen wird.
Allerdings können Käufe nicht widerrufen werden, wenn bestellte CDs oder DVDs entsiegelt wurden, auch für Lebensmittel oder bereits geöffnete Kosmetik gibt es kein Widerrufsrecht!
In der Regel muss der Kunde die **Rücksendekosten** selbst bezahlen. Manche Internetversandhändler bieten allerdings freiwillig an, die Rücksendekosten zu übernehmen.
Achtung! Die Rücksendung allein reicht nicht! Man muss auch dem Vertragspartner mitteilen, dass man den Kaufvertrag widerruft. Das geht auch per e-mail.
Die gesetzliche **Sachmängelhaftung für fehlerhafte Produkte** (siehe oben) ist davon unabhängig und gilt auch für den Kauf im Internet.

Andere Verträge

Bei anderen Verträgen, vor allem wenn sie über **längere Zeiträume** laufen, kann es schwierig werden, aus dem Vertrag herauszukommen. Denn es gilt der **Grundsatz der Vertragsbindung**, nach dem einmal geschlossene Verträge bis zum Ende einzuhalten sind.
Daher sind für die Kündigung solcher Verträge bestimmte **Fristen** einzuhalten. Denn bei Mietverträgen, aber beispielsweise auch bei Handyverträgen und Verträgen zu Fitnessstudios sind in den Verträgen **Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen** vereinbart. Es ist deshalb wichtig, den Vertrag und auch das Kleingedruckte zu lesen.
Die Einzelheiten können recht kompliziert sein, so dass es sich manchmal empfiehlt, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Das kann zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, bei der Gewerkschaft (Arbeitsvertrag/ Arbeitsrecht), einem Mieterverein (Mietvertrag / Mietrecht) oder bei der Verbraucherzentrale geschehen.

Aufgabensammlung 1: Beschaffung von Produktinformationen & Fallbeispiele zur Beendigung von Verträgen

Lies den Einführungstext und bearbeite die folgenden Aufgaben auf einem Extrablatt. Bei Bedarf recherchiere dazu noch weiter.

1.) Marlies möchte sich einen neuen Computer kaufen. Nenne drei verschiedene Informationsquellen, aus denen sie sich über aktuelle Computermodelle informieren kann. Bewerte auch die Neutralität der einzelnen Quellen.

2.) Recherchiere: Wie finanziert sich die Stiftung Warentest? Welchen Auftrag erfüllt sie mit ihrer Arbeit? Was testet die Stiftung Warentest und wo findest du die Ergebnisse dieser Tests?

3.) Untersuche einen ausgewählten Produkttest aus der Zeitung „test“ der Stiftung Warentest. Fasse zusammen, welche Produkte getestet wurden, nach welchen Kriterien der Test aufgebaut wurde und welche Ergebnisse der Test hatte.

4.) Der 19-jährige Maximilian hat sich eine neue Spielekonsole im Geschäft gekauft. Sie funktioniert schon am ersten Tag nicht richtig. Den Kassenzettel aus dem Geschäft hat er noch. Was soll Maximilian tun?

5.) Die 16-jährige Jule hat sich im Internet eine CD für 12,99 € bestellt. Bei der Lieferung war die CD in einer Plastikverpackung versiegelt. Jule hat die CD ausgepackt und abgespielt. Dabei merkt sie, dass die CD an einer bestimmten Stelle nicht weiter abgespielt werden kann und von dort immer wieder auf den Anfang zurückspringt. Jule hat die CD auf Rechnung bestellt und die Rechnung noch nicht bezahlt. Was kann sie jetzt tun? Begründe deinen Vorschlag.

6.) Hatice ist 18 Jahre alt geworden und hat von der Oma Geld geschenkt bekommen. Zur Feier des Tages hat sie sich in einem Bekleidungsgeschäft einen blauen Pullover mit weißem Muster gekauft. Zuhause merkt sie, dass das Blau des Pullovers überhaupt nicht zum Blau ihrer Lieblingsjacke passt. Kann sie den Pullover ins Geschäft zurückbringen und das Geld zurückverlangen? Begründe deine Antwort.

7.) Sarah ist 20 Jahre alt und hat in 8 Tagen ein Vorstellungsgespräch für eine Ausbildung als Tischlerin. Im Internet bestellt sie bei einem Versandhandel eine passende, gutaussehende Hose. Als diese 3 Tage später ankommt, merkt Sarah: Die Hose ist viel zu groß. Sarah will die Hose zurückschicken und den Vertrag widerrufen. Ihre Freundin Alisa meint aber, das wäre nicht mehr möglich, weil Sarah die Plastiktüte, in der die Hose verpackt war, beim Auspacken zerrissen hat. Was rätst du Sarah, was soll sie konkret tun und welche Argumente hast du für deinen Rat?

8.) Engin hat einen Tag nach seinem 18. Geburtstag ein Smartphone im Internet bestellt. Den Kaufpreis hat er per PayPal bezahlt. Am selben Tag schenkt ihm sein Opa dasselbe Smartphone nachträglich zum Geburtstag. Engin möchte die Bestellung im Internet jetzt rückgängig machen. Was soll er tun? Formuliere einen Widerruf und erkläre, auf welchem Weg dieser verschickt werden sollte. Was ist PayPal? Erkläre und benenne Vor- und Nachteile dieser Bezahlform.

9.) Bildet Gruppen. Gestaltet ein Plakat, das eure Mitschüler und Mitschülerinnen über ihre Rechte zum Thema „Verträge- wie komme ich da wieder raus?“ informiert.

10.) Welche im Internet bestellten Produkte kann man nicht einfach zurückschicken? Was sind wohl die Gründe für den Ausschluss dieser Sachen vom Widerrufsrecht im Internet?

Anmerkung für die Lehrkraft/ Vorschlag Gruppenpuzzle

Die Aufgabensammlung in diesem Baustein eignet sich auch gut für ein Gruppenpuzzle. Dafür sollte dann natürlich auch ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Zunächst wird der Einführungstext in Stillarbeit gelesen. Den Schülerinnen und Schülern sollte dabei die Gelegenheit gegeben werden, sich untereinander Verständnisfragen zu stellen und sich leise zu dem Text auszutauschen.
Danach werden fünf Gruppen gebildet. Jede Gruppe bearbeitet eine ausgewählte Aufgabe.

Steht genug Zeit zur Verfügung, können auch mehrere Aufgaben aus der Aufgabensammlung wie folgt verteilt werden:

Gruppe 1: Aufgaben 1 und 2

Gruppe 2: Aufgaben 3 und 4

Gruppe 3: Aufgaben 5 – 8

Gruppe 4: Aufgabenblatt 1

Gruppe 5: Aufgabenblatt 2 und Aufgabe 10

Zu den bearbeiteten Aufgaben fertigt die Gruppe Notizen und Stichwortergebnisse oder einen kurzen schriftlichen Text.
Wenn die Schülerinnen und Schüler ihre Aufgaben als bearbeitet und erledigt ansehen, werden neue Gruppen gebildet. In jeder neuen Gruppe sitzt jeweils mindestens 1 Schüler oder 1 Schülerin aus einer der vorigen Gruppen als „Experte / Expertin“ der vorherigen Aufgaben und erläutert deren Ergebnisse. Diese werden in der neuen Gruppe diskutiert und ggf. überarbeitet.
Anschließend werden die Aufgaben im Klassenplenum besprochen.

Die Aufgabe 9 kann dann zum Abschluss in frei gebildeten Gruppen bearbeitet werden. Abschließend werden die Plakate im Plenum präsentiert und von der Klasse bewertet.

Aufgabenblatt 1: Original Fitnessstudio-Vertrag

Beantworte die folgenden Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

Lies den Vertrag zum Fitnessstudio. Welche Laufzeit sieht der Vertrag vor? Ist eine Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung vorgesehen und welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein? Wann und wie lange kann der Kunde den Vertrag „ruhen lassen“ und was bedeutet das? Was passiert, wenn der Vertrag nach Ablauf von 24 Monaten noch nicht gekündigt worden ist?

Achtung, *für ab dem 01.03.2022 geschlossene Verbraucherverträge gibt es keine „automatische Verlängerung“ mehr. Die Verträge (zum Beispiel mit einem Fitness- Studio) können nach Ablauf der vereinbarten Vertrags-Laufzeit jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden!*

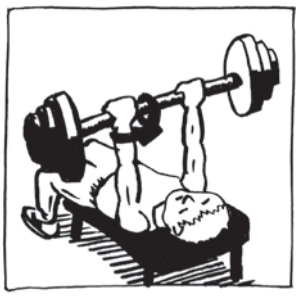

Fitness-Vertrag

zwischen dem Sportstudio PARAMOUNT-Sport GmbH & Co.KG

PARAMOUNT Sport Burgstädt

Neuvertrag | Wiedereinstieg | Änderungsmeldung

Name: [redacted] **Vorname:** [redacted]

Straße Nr. [redacted] **PLZ/Ort:** [redacted]

Telefon: [redacted] **Geburtsdatum** [redacted]

Mitgliedsnr.: [redacted]

Vertragsbedingungen

1. Das Sportstudio ermöglicht dem Clubmitglied die uneingeschränkte Nutzung folgender Angebote zu den bekannten Trainingszeiten: **Fitness-, Cardiotraining und die Teilnahme an Gymnastikkursen** zu den bekannten Trainings u. Öffnungszeiten.

   für einen Zeitraum von **24 Monaten**.

2. Der Beitrag für das o.g. Angebot beträgt **19,90€** bei monatlicher Zahlweise

   Die Aufnahmegebühr beträgt **40,00 € zzgl. 5,00 € Kaution für die Mitgliedskarte und sind beim ersten Training bar zu bezahlen!**

   Der monatliche Beitrag ist spätestens am 15. des Vertragsmonats zu leisten. Im Verzugsfalle werden Mahnkosten berechnet. Gerät das Clubmitglied mit 2 Monatsbeiträgen in Verzug, so werden die gesamten Monatsbeiträge sofort zur Zahlung fällig.

   Die oben aufgeführte Aufnahmegebühr beinhaltet eine Verwaltungspauschale iHv.15,00 € sowie die fachgerechte Trainingsbetreuung iHv. 25,00 € inkl. Geräteeinweisung und Trainingsplanung für die ersten 12 Monate. Für die daran anschließende Trainingsbetreuung wird eine jährliche Pauschale von 25,00 € erhoben, solange das Mitglied den Vertrag nicht kündigt.

3. Bei Umzug von mehr als 20 km vom alten Wohnort besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Allerdings muss die Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Erfahren der Gründe erfolgen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Vertrag monatsweise ruhen zu lassen (max. 3 Monate im Jahr).Für die Dauer der Ruhezeit ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit, die Mitgliedschaft verlängert sich entsprechend. Eine längere Verhinderung als 3 Monate z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Einberufung zum Wehr - oder Wehrersatzdienst, Verletzung oder beruflicher Ortsabwesenheit ist mittels Bescheinigung zu belegen.

4. Der Fitness-Vertrag ist frühestens zum Ende der ersten Vertragsdauer kündbar und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

   Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um die abgeschlossene Vertragslaufzeit, wobei die Kündigungsfrist unverändert gilt.

5. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen oder die Hausordnung berechtigen das Sportstudio, den Teilnehmer von der weiteren Benutzung auszuschließen.

6. Das Sportstudio geht davon aus, das das Mitglied sportgesund ist und keine Bedenken gegen eine Teilnahme bestehen.

7. Sollten einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung für diesen Fall ein.

8. Einverständniserklärung zur Beitragsanpassung um max. p.M. 2,50 € während der Mitgliedschaft.

9. Die Mitgliedschaft beginnt am:

10. **Einzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige ich das Sportstudio widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge zu Lasten meines Kontos

Kontoinhaber: [redacted] **Konto-Nr.** [redacted] **BLZ:** [redacted]

bei der [redacted] **mittels Lastschrift einzuziehen.**

Burgstädt, den [redacted]

Ort, Datum ***Mitglied*** ***Erziehungsberechtigter*** bei Minderjährigen ***Studio***

☑ bearbeitet

Paramount Sport GmbH & Co. KG Mittweidaer Str. 19b, 09217 Burgstädt
Tel. 03724 / 669499
Sparkasse Mittelsachsen Konto: 3538002885 BLZ: 87052000
Amtsgericht Chemnitz HRA 5953 Geschäftsführer Christiane Scheithauer, Kai Poller

Aufgabenblatt 2: Original Mietvertrag

Beantworte die folgenden Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

Lies den Untermietvertrag. Welche Kündigungsfrist ist im Mietvertrag geregelt? Wo steht das? Der Untermieter möchte in eine andere Stadt umziehen. Er kündigt am 31.03.2020 zum 30.06.2020 und zieht bereits am 15.04.2020 aus. Wie lange muss er noch Miete zahlen?

Untermietvertrag

zwischen

[redacted]
Name, Vorname
[redacted]
Straße
Bergmannstr. 102
PLZ und Wohnort
[redacted]
Telefonnummer (Mobil)
[redacted]
Email-Adresse
– nachfolgend „*Hauptmieter*" genannt –

und

[redacted]
Name, Vorname
[redacted]
Straße
Bergmannstr. 103
PLZ und Wohnort
[redacted]
Telefonnummer (Mobil)
[redacted]
Email-Adresse
– nachfolgend „*Untermieter*" genannt –

§ 1 Mietsache

Folgende Wohnräume des Hauptmieters in der
Bergmannstr. 102 / 3 Stock rechts
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk

gelegenen Wohnung werden zu Wohnzwecken und ausschließlichen Benutzung an den Untermieter vermietet.

Anzahl der untervermieteten Räume: 1

Die gesamte Wohnung besteht aus:

3 Zimmer(n), 1 Küche/Kochnische, 1 Bad, 1 Dusche, 1 WC,
1 Flur, 1 Kelleranteil, / Speicheranteil.

Die Räumlichkeiten sind wie folgt möbliert bzw. ☐ leer. ☒

Es wird die Mitbenutzung der folgenden Räume vereinbart
☒ Küche ☒ Bad ☒ WC ☐ Keller ☐ Abstellraum ☐ Dachboden

Dem Untermieter werden mit Abschluss des Untermietvertrages folgende Schlüssel ausgehändigt:
1 x Hausschlüssel, 1 x Wohnungsschlüssel

Mituntervermietet werden nach diesen Bedingungen: / Garage(n), Stellplatz Nr. /, sonstige Einrichtungen, nämlich folgende

Diese Räume werden vom Hauptmieter an den Untermieter untervermietet. Die schriftliche Zustimmung des Vermieters liegt dem Untermieter vor.

§ 2 Miete und Nebenkosten

Die monatliche Kaltmiete beträgt: 300,– Euro.

Seite 1 von 4 Stand: März 2015

☒ Nebenkostenvorauszahlung

Die Vorauszahlung auf die Nebenkosten beträgt monatlich 100,– Euro.
Die Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlung richtet sich nach den Vorschriften des Hauptmietvertrages.

☐ Nebenkostenpauschale

Die Pauschale für die Nebenkosten beträgt monatlich _____ Euro.

Der zu zahlende Mietzins beträgt monatlich und unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen bzw. Pauschalen insgesamt 400,– Euro.

Die Gesamtmiete ist monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag des Monats (Zahlungseingang auf dem Konto des Hauptmieters ist maßgebend) auf folgendes Konto des Hauptmieters einzuzahlen:

[redacted]	[redacted]	Postbank
Kontoinhaber	Kontoverbindung (Konto-Nr. oder IBAN)	BLZ und Bank oder BIC

Ändert sich die Höhe der Miete oder der Vorauszahlungen/Pauschalen im Hauptmietvertrag, so kann der Hauptmieter die Änderungen auch im Verhältnis zum Untermieter nach Darlegung entsprechend geltend machen.

§ 3 Kaution

Der Untermieter erbringt zur Sicherung aller Ansprüche des Untervermieters aus diesem Vertrag eine Kaution in Höhe von 900,– Euro.

Diese hat der Hauptmieter getrennt von seinem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut anzulegen. Es gilt hier der übliche Zinssatz für Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die hier entstehenden Zinsen erhält der Untermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zusätzlich zur Kaution zurück, sofern vom Untermieter sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag erfüllt wurden. Anderenfalls ist der Hauptmieter zur Einbehaltung eines Teils der Kaution berechtigt (z.B. bei ausstehenden Mitzahlungen, Kosten für die Beseitigung von Schäden am Mietobjekt, welche durch den Untermieter verursacht wurden etc.)

§ 4 Mietdauer

Das Untermietverhältnis beginnt am 01.12.2017.

☒ Es läuft auf unbestimmte Zeit.

☐ Es endet am _____.

Das Untermietverhältnis besteht längstens so lange wie der Hauptmietvertrag geschlossen wurde. Endet der Hauptmietvertrag – gleich auch welchen Gründen – endet damit ohne Ausnahme auch der Untermietvertrag.

Das Untermietverhältnis kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden, sofern sich aus dem Hauptmietvertrag nichts Gegenteiliges ergibt. Sofern der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann er vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

§ 5 Bezugnahme auf den Hauptmietvertrag

Die sich aus dem Hauptmietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für den Untermietvertrag, soweit vorliegend nicht Gegenteiliges vereinbart wird. Der Hauptmietvertrag wird Bestandteil dieses Vertrages. Der Untermieter erhält eine Kopie des Hauptmietvertrages.

Der Untermieter hat die notwendigen Schönheitsreparaturen entsprechend den Regelungen des Hauptmietvertrags ordnungsgemäß zu erledigen.

§ 6 Weitere Untervermietung

Zu einer weiteren Untervermietung oder einer Gebrauchsüberlassung an Dritte ist der Untermieter seinerseits nicht berechtigt.

§ 7 Kündigung

Hauptmieter: Das Kündigungsrecht des Hauptmieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der Untermietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Der Hauptmieter als Vermieter kann bei der Untervermietung von möbliertem Wohnraum bis zum 15. eines Monats zum Ablauf des gleichen Monats kündigen. Wurde der Untermietvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er vor Ablauf der Untermietzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Untermieter: Abweichend hiervon gilt für den Untermieter die Regelung, dass er bis zum dritten Werktag des Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen kann. Der Zugang der schriftlichen Kündigung ist hier maßgebend.

Eine fristlose Kündigung ist nach gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 8 Rückgabe der Mietsache

Bei Ende des Untermietvertrags hat der Untermieter die Mietsache vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Hauptmieter zu übergeben.

Der Untermieter haftet für alle Schäden, die dem Hauptmieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

Hat der Untermieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Hauptmieters verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

Telefon / Internet wird getrennt abgerechnet, Mitnutzung Waschmaschine ist kostenlos (bitte pfleglich behandeln).

§ 10 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Berlin, den 29.11.17
(Ort) (Datum)
[redacted]
(Hauptmieter)

Berlin, den 29.11.17
(Ort) (Datum)
[redacted]
(Untermieter)

Lückentext

Lies den Einführungstext. Danach lies auch den Lückentext und setze die folgenden Wörter an den richtigen Stellen ein: Laden – Widerrufsrecht – Pflichten – Computerspiel – Fehler – Rechte – Frist – Sneaker – Kleingedruckte - Auspacken

Sandro und sein Freund Lennart sitzen nach der Schule noch zusammen auf dem Schulhof und unterhalten sich. Sandro berichtet, dass sein großer Bruder Martin sich im Internet neue Sneaker bestellt hat, die ihm nach dem _____ dann doch nicht wirklich gefallen haben. Lennart sagt: „Dann soll er sie doch zurückschicken, bei Verkäufen über das Internet hat man doch ein _____“. Sandro will wissen, wie das geht und Lennart erklärt ihm: „Er soll eine e-mail schreiben an den Verkäufer, dass er den Vertrag widerruft, und dann schickt er die _____ zurück.“ Sandro fragt, ob es dafür eine _____ gibt. Ja, sagt Lennart, und zwar sind das 14 Tage seit Lieferung der Ware. Aber nur, wenn Martin auch über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. „Wo steht denn sowas?“, fragt Sandro und Lennart erklärt: „Das ist das _____, wo so viel und alles so klein gedruckt steht, dass das sowieso meistens niemand liest.“

Zuhause beim Abendessen erzählt Sandro seinem Bruder, was Lennart ihm erklärt hat. „Woher weiß der denn so viel über _____ und _____ bei einem Vertrag? Der Lennart ist ja richtig gut informiert“, sagt der Vater von Sandro und Martin. „Ja,“ meint Sandro, „der Onkel von ihm ist Rechtsanwalt“. Martin will noch wissen, ob er dann auch das _____ zurückgeben kann, das er vor 4 Tagen gekauft hat, das gefällt ihm eigentlich auch nicht mehr. „Nein“, meint Sandro, „das hast du ja direkt im _____ gekauft. Das kannst du nur zurückgeben, wenn es einen _____ hat, also wenn es von Anfang an nicht richtig funktioniert hat.“

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 10
Dauer: Aufgabensammlung / Gruppenpuzzle = 90 Minuten plus Hausaufgabe, Arbeitsblätter 1 und 2 jeweils 90 Minuten
Materialien, Methoden: Einführungstext, Aufgabensammlung und Arbeitsblätter, Original-Verträge; Gruppenpuzzle, Einzel- oder Partnerarbeit, Arbeit mit Sach- und Gebrauchstexten
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Einführungstext für die Schülerinnen und Schüler

Allgemeine Geschäftsbedingungen- so heißt das meist eng und klein Gedruckte, das zu vielen Verträgen dazu gehört. Es ist oft schon wegen der kleinen Schriftgröße mühsam, diese Texte zu lesen. Manchmal sind sie auch in einer schwer verständlichen Sprachweise abgefasst. Und doch sind sie wichtig, denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind feste Bestandteile der dazugehörenden Verträge wie z. B. bei einem Kaufvertrag für ein Smartphone, einem Wohnraum-Mietvertrag oder einem Stromliefer-Vertrag. Wichtige Fragen und Details können gerade dort geregelt sein.

Das deutsche Vertragsrecht geht davon aus, dass Verträge frei verhandelt und abgeschlossen werden können. Das ergibt sich aus dem **Leitbild der Vertragsfreiheit** und dem **Leitbild mündiger und immer gut informierter Bürgerinnen und Bürger**. Diese Leitbilder prägen das Bürgerliche Gesetzbuch BGB, das das wichtigste Gesetz des deutschen Vertragsrechts ist.
Der Inhalt von Verträgen wird unter den Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen demnach „frei geregelt und verhandelt“. Das ist der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**. Ob jemand dabei ein gutes oder ein schlechtes Geschäft macht, ist allein seine oder ihre Sache. Ist der Vertrag erst einmal geschlossen, dann ist er auch verbindlich nach dem **Grundsatz der Vertragsbindung** und muss grundsätzlich von beiden Seiten eingehalten werden. Das gilt in weitem Rahmen auch für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allerdings ist die Annahme weltfremd, der Verbraucher oder die Verbraucherin könnten mit dem Hersteller oder Verkäufer einer Ware die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit ihren oft wesentlichen Inhalten tatsächlich frei aushandeln. Auf einem Markt im Mittelalter mag das noch so gewesen sein, in der modernen Wirklichkeit läuft es jedoch deutlich anders.
In der Regel kann der moderne Verbraucher und die moderne Verbraucherin sich nur entscheiden, den Vertrag zu den vorgegebenen Bedingungen abzuschließen oder auf den Vertragsabschluss zu verzichten, denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Unternehmen dem Verbraucher und der Verbraucherin einseitig vollständig vorgegeben. Auch sind der Verbraucher und die Verbraucherin an dieser Stelle besonders schutzbedürftig, weil er oder sie sich bei Vertragsschluss in einer Art Überrumpelungssituation befindet und den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nicht immer wirklich verstehen kann. Die Unternehmen haben Rechtsabteilungen, in denen diese Klauseln für sie formuliert werden, der Verbraucher oder die Verbraucherin ist hier deutlich benachteiligt.

Daher gibt es im BGB schützende Bestimmungen zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Manche Klauseln können dabei ausnahmsweise sogar ganz unwirksam sein, zum Beispiel wenn sie sehr ungewöhnlich, unklar oder mehrdeutig sind oder wesentliche Verbraucherrechte wie zum Beispiel die Sachmängelhaftung unangemessen beschränken. Die Einzelheiten dazu können sehr kompliziert sein.

Aufgabensammlung / Gruppenpuzzle: Kleingedrucktes in Verträgen- die AGBs

Die folgenden Aufgaben können in Form eines **abgewandelten Gruppenpuzzles** bearbeitet werden. Die Durchführung erfolgt in an zwei Schultagen mit jeweils einer Schulstunde.
Dazu bilden sich in der ersten Schulstunde vier Stammgruppen, die zunächst in Stillarbeit alle Aufgaben lesen und dann innerhalb der Gruppe gemeinsam erste Ideen zu möglichen Lösungen erarbeiten. Am Ende dieser Stunde legt jede Gruppe fest, wer zu welcher Aufgabe als Hausaufgabe vertieft recherchieren soll und damit zum Experten / zur Expertin wird. Jede Aufgabe soll dabei von mindestens 2 Schülerinnen / Schülern übernommen werden. In der zweiten Schulstunde treffen sich die Expertinnen / Experten der jeweiligen Aufgabe, besprechen die bisherigen Ergebnisse und nehmen ggf. Korrekturen vor. Wenn die Expertengruppen fertig sind, kehren alle in ihre Stammgruppe zurück und stellen die Arbeitsergebnisse zu ihrer Aufgabe vor. Hier kann nochmals alles in der Gruppe diskutiert und Arbeitsergebnisse festgelegt werden. Zum Abschluss werden die Ergebnisse im Plenum präsentiert und ggf. visualisiert, zum Beispiel auf der Tafel, dem Whiteboard oder Flipchart.

Aufgabe 1

Sollte der Verbraucher / die Verbraucherin auch das Kleingedruckte in Verträgen lesen? Warum sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oft so eng und klein gedruckt? Sollte man Allgemeine Geschäftsbedingungen verbieten und stattdessen jeden Vertrag frei aushandeln lassen? Nennt Argumente für eure Meinungen. Notiert eure Antworten und Ergebnisse in Stichworten.

Aufgabe 2

Wo kann ein Verbraucher Rat suchen, wenn er zu einem von ihm geschlossenen Vertrag Fragen hat oder sich für ihn Probleme aus einem Vertrag ergeben haben? Was ist ein Beratungshilfeschein, wer kann ihn wie und wo bekommen und wofür kann der Beratungshilfeschein nützlich sein? Recherchiert dazu im Internet und haltet eure Ergebnisse in Stichworten fest.

Aufgabe 3

Lest den Einführungstext „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Welche Leitlinien und Grundsätze des deutschen Vertragsrechtes werden beschrieben? Findet für jede Leitlinie bzw. jeden Grundsatz ein praktisches Anwendungs-Beispiel aus dem Alltag eines volljährigen Verbrauchers, der schon einen eigenen Haushalt führt.

Aufgabe 4

Gestaltet ein einfaches Werbe-Plakat, das für ein von euch ausgewähltes Produkt wirbt. Denkt euch drei ausgedachte und kleingedruckte Regeln (= „allgemeine Geschäftsbedingungen- AGBs“) aus und platziert diese so auf dem Plakat, wie Ihr es für gut haltet. Es kann dabei eine faire Werbung herauskommen oder ein raffiniertes Plakat mit trickreichen hinterlistigen AGBs, ganz so wie Ihr es wollt. Begründet die Art eurer Umsetzung der Aufgabe.

Arbeitsblatt 1: Beispiele Allgemeiner Geschäftsbedingungen 1

Lest den beiliegenden Vertragstext und beantwortet die folgenden Fragen und Aufgaben.

1) Um was für einen Vertrag handelt es sich?
2) Welchen Kreditbetrag erhält die Kreditnehmerin ausgezahlt? Wieviel muss sie insgesamt zurückzahlen?
3) Wie hoch sind die angegebenen Zinssätze?
4) Recherchiere: Was ist der „effektive Zinssatz“ und warum ist er höher als der „Sollzinssatz“?
5) Wie hoch ist der effektive Zinssatz im vorliegenden Vertrag? Aus welchem der beiden angegebenen Zinssätze kann der Verbraucher den real zu zahlenden Zinssatz ablesen? Begründet euer Ergebnis.
6) Wie hoch ist die monatlich zu zahlende Kreditrate und wie viele Monate muss gezahlt werden?
7) Was passiert, wenn die Kreditnehmerin mindestens 2 Raten hintereinander nicht zahlt? Wo ist das im Vertrag geregelt?
8) Was ist eine „Sicherungsabtretung“? Wozu dient diese?

KOPIE

5336.347.9

0 000533 634796

SIGMA KREDITBANK AG
Landstrasse 156, Postfach 609, 9495 Triesen, Liechtenstein

KREDITVERTRAG

Der Kreditnehmer beantragt hiermit einen Barkredit mit gleichbleibenden Monatsraten bei der SIGMA KREDITBANK AG (nachstehend Bank genannt).
Dieser Kredit wurde vermittelt von:
Boncred Finanzvermittlungs GmbH, Siemensstr. 9, 73117 Wangen (V-ID 7115 - 29)

Kreditnehmer 1 ☐ Herr 2 ☒ Frau Geburtsdatum: 01 04 1982

Name: ..... Vorname: Birgit

Strasse, Haus-Nr.: .....

PLZ, Wohnort: 10245 Berlin

4885 1923

Gesamtkreditbetrag (Nettodarlehensbetrag)	**EUR**	**3.500,00**
3% Maklerkosten	EUR	105,00
Zinsen für die vereinbarte Laufzeit	EUR	601,00
Gesamtbetrag	**EUR**	**4.206,00**

Effektiver Jahreszins 11,12 %
Sollzinssatz jährlich 8,84 % gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit

Zahlungsplan
Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Gesamtbetrag gemäss nachfolgendem Tilgungsplan zurückzuzahlen:

40 Monatsraten zu je EUR 105,15, fällig jeweils am 1. des Monats, erstmals am Ersten des übernächsten Monats, der dem Vertragsabschluss folgt.

Schuldbefreiende Wirkung haben nur Zahlungen auf das Konto der SIGMA KREDITBANK AG bei der Postbank in Karlsruhe, IBAN: DE31 6601 0075 0700 1937 54, BIC: PBNKDEFF, mit deutlicher und richtiger Angabe der Kundennummer.

Bei Annahme des Antrages innerhalb eines Monats erfolgt die Auszahlung an den Kreditnehmer durch kostenlose Überweisung auf sein persönliches Bankkonto. Der Kreditnehmer verzichtet hiermit gemäss § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die Bank.
Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jede Änderung seines Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes, seines Namens oder des Arbeitgebers unverzüglich mitzuteilen. Entstehen der Bank wegen Unterlassung dieser Meldepflichten Kosten, so werden diese dem Kreditnehmer weiterbelastet.

Zahlungsverzug, Kündigung

Der Kredit kann gesetzlich zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellt werden, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 5 % des Nennbetrages des Kredits in Verzug ist. Dem Kreditnehmer wird in diesem Fall eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt. Sollte diese zweiwöchige Frist durch Nichtzahlung verstreichen, ist die Bank berechtigt, die gesamte Restschuld zu verlangen. Die Bank bietet während des Laufs dieser zweiwöchigen Frist ein jederzeitiges Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung an. Im Falle der Gesamtfälligstellung können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäss § 247 BGB (aktuell 4,12 % pro Jahr) oder ein höherer Verzugsschaden nach § 497 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden.
Sowohl der Kreditnehmer als auch die Bank können den Kreditvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Vorzeitige Rückzahlung / Vorfälligkeitsentschädigung

Der Kreditnehmer kann seine Verbindlichkeit aus diesem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen (§ 500 Abs. 2 BGB). Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die Bank gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. Die Bank verzichtet jedoch auf die Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Sicherungsabtretung

Zur Sicherung aller gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere auf Rückzahlung des Darlehens sowie Zahlung der Zinsen, Kosten, Auslagen und etwaigen Beitreibungskosten, tritt der Kreditnehmer hiermit folgende Forderungen, begrenzt auf das 1,2-fache des Gesamtbetrages, unwiderruflich an die Bank ab:

a) Ansprüche gegen den jeweiligen Arbeit-/Auftraggeber (auch gegen frühere und zukünftige) auf rückständige, derzeitige und künftige Ansprüche auf in Geld zahlbares Arbeitseinkommen - ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart - einschließlich des Wertes von Sachbezügen und der geldeswerten Vorteile - beschränkt gemäß §§ 850 a, c ZPO.
b) zu zahlende Abfindungen - diese sind ohne Beschränkung nach §§ 850 a, c ZPO pfändbar.
c) Vergütungen bei ständigen Auftragsverhältnissen aus Dienstleistungs-, Werk- und Werklieferungsverträgen, bei selbständigen und freien Handels- oder Versicherungsvertretern wiederkehrende Ansprüche auf Zahlung der gegenwärtigen und künftigen Provisionen, des Fixums und der Garantiesummen - ebenfalls beschränkt gemäß §§ 850 a, c ZPO - sowie des Anspruchs auf Abrechnung und Auskunftserteilung über den beiderseitigen Forderungsstand.
d) Ansprüche auf Aushändigung der nächsten Lohnabrechnung nach Offenlegung der Abtretung.
e) soweit gesetzlich zulässig, alle derzeitigen und künftigen Ansprüche gegen die Agentur für Arbeit, die kommunalen oder durch Landesrecht bestimmten anderen Träger auf Auszahlung von Arbeitslosengeld, Unterhalts- und Übergangsgeld und Arbeitslosengeld II (einschließlich Einstiegsgeld), Insolvenz-Ausfallgeld und gegen die Kranken- und gesetzliche Rentenversicherung auf Krankengeld sowie Alters-, Witwen- und Unfallrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbs- und Berufsfähigkeit sowie Pensionen - beschränkt gemäß §§ 850 a, c ZPO.
f) mehrere Ansprüche sind analog § 850 e Ziffern 2, 2a und 3 ZPO zusammenzurechnen.
g) soweit Unterhaltsberechtigte des Zedenten über eigenes Einkommen verfügen, bleiben diese analog § 850 c IV ZPO bei der Berechnung des pfändbaren Betrages ganz unberücksichtigt, wenn der Verdienst die Höhe des Grundfreibetrages nach § 850 c ZPO erreicht, bei geringerem Einkommen hingegen nur anteilsmäßig im Verhältnis des Verdienstes zum Grundfreibetrag nach § 850 c ZPO.

Die Bank wird diese Abtretung erst dann offen legen und die abgetretenen Ansprüche im jeweils fälligen Umfang beim Drittschuldner geltend machen, wenn der Sicherungsgeber mit mindestens zwei vollen Raten in Verzug gekommen ist. Die Offenlegung der Abtretung ist einen Monat vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung der Offenlegung kann mit einer schriftlichen Zahlungsaufforderung verbunden werden.
Die Bank ist verpflichtet, ihre Rechte aus der Abtretung zurück zu übertragen und freizugeben, wenn sie wegen ihrer nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt ist. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20% ermässigt, ist die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages der Sicherungsgrenze verpflichtet. Diese Abtretung kann nur mit schriftlicher Einwilligung der Bank widerrufen werden.

0217SKAV0716KV3500

Seite 2 zum Kreditvertrag mit: Name: .....

Vorname: Birgit ..... Geburtsdatum: 01 04 1982

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.
Der Widerruf ist zu richten an:

SIGMA KREDITBANK AG
Landstrasse 156
Postfach 609
9495 Triesen
Liechtenstein

Telefax: *00423 / 239 03 38*
e-Mail: *info@sigma.li*

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe 0,86 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Berlin 12.11.2019 ..... X B. .....
Ort, Datum — Unterschrift des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer erkennt die Kreditbedingungen und die Sicherungsabtretung in allen Teilen als verbindlich an.
Angaben nach § 8 Geldwäschegesetz: Die Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung des Kreditnehmers.

Die Bank ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreditnehmers einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Korrespondenzbearbeitung) an Dritte mit Sitz in Liechtenstein oder in der Schweiz auszulagern. Die Bank kann ausserdem zum Zweck der Refinanzierung oder der Risikostreuung die Kreditforderung (einschliesslich damit verbundener Sicherheiten) an Dritte veräussern, abtreten oder verpfänden. Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis stehenden Informationen (insbesondere Name, Anschrift, Höhe der Forderung etc.) im Rahmen des Erforderlichen an Dritte sowie an weitere, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtete Personen weitergibt, die aus technischen oder rechtlichen Gründen in die Abwicklung oder Übertragung eingebunden sind. Für alle der Bank vorstehend eingeräumten Optionen befreit der Kreditnehmer die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis.

Zuständige Aufsichtsbehörde der Bank:
FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein (www.fma-li.li)

Alternative Streitbeilegung:
Für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank hat der Kreditnehmer die Möglichkeit, eine Verbraucherschlichtungsstelle anzurufen. Die Bank ist verpflichtet und auch bereit, an aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle teilzunehmen.
Die für die Bank zuständige Schlichtungsstelle ist die
Liechtensteinische Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Dr. Peter Wolff,
Mitteldorf 1, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Tel. 00423 238 10 30 – Fax 00423 238 10 31,
E-Mail: info@schlichtungsstelle.li, Internet: www.schlichtungsstelle.li

Hinweis: Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig für Gesuche des Kreditnehmers um Stundung der Raten, um Zahlungsaufschub oder um Rücknahme von Massnahmen wegen Zahlungsverzuges. Solche Gesuche sind direkt an die Bank zu richten.

Der Kreditnehmer bestätigt, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite
- Vorvertragliche Informationen zur Kreditvermittlung durch den Kreditvermittler
- Kreditvertragsexemplar
- Auszahlungsanweisung

	Unterschrift des Kreditnehmers:	Angenommen: SIGMA KREDITBANK AG
12.11.2019	X B.	
Datum		

SIGMA KREDITBANK AG
Landstrasse 156, Postfach 609
9495 Triesen
Liechtenstein
Registernummer FL-0001.031.780-0

Telefon 00423 / 239 03 39
Telefax 00423 / 239 03 38

www.sigma.li
info@sigma.li

Arbeitsblatt 2: Beispiele Allgemeiner Geschäftsbedingungen 2

Lest den beiliegenden Vertragstext und beantwortet die folgenden Fragen und Aufgaben. Recherchiert bei Bedarf im Internet.

1) Um was handelt es sich? Recherchiert: Was ist ein Fernabsatzgeschäft? Welche besonderen Regeln gelten dafür?
2) Wie hoch ist der Mindestbestellwert?
3) Wie hoch sind die Versandkosten?
4) Was gilt für die Sachmängelhaftung?
5) Warum gibt es die Möglichkeit des 14-tägigen Widerrufs und wo steht das?
6) Was ist ein Eigentumsvorbehalt und wo steht das?
7) Dürfen die Kundendaten für eigene Marketingzwecke verwendet werden? Was könnte damit gemeint sein?
8) Darf der Gutschein in Bargeld eingetauscht werden?

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Binzer Craft Kafferösterei GmbH:

§ 1 Geltungsbereich
Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Binzer Craft Kafferösterei GmbH (im folgenden: Verkäufer) und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsschluss
Ihre Bestellung wird ausgelöst, indem Sie den Button „Bestellen“ anklicken [oder: ...wenn Sie die Ware in den Warenkorb gelegt und auf „Bestellung abschicken“ geklickt haben.]. Mit der Bestellung erklären Sie verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Sie werden über den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail informiert. Der Kaufvertrag kommt dadurch zustande, dass wir das in Ihrer Bestellung liegende Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags durch Lieferung der Ware annehmen. Sie haben ein 14-tägiges Widerrufsrecht für Fernabsatzgeschäfte nach §§ 312 ff. BGB zu.

§ 3 Preise und Versandkosten, Mindestbestellwert
Unsere Preise sind Endpreise in Euro. Sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Mindestbestellwert beträgt 20 €.

Bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland fallen ab 50.-€ keine Versandkosten an (bis 50.-€ = 3,50 € Versandkosten). Wir liefern per Post /DHL oder Kurier.

§ 4 Zahlungs- und Lieferbedingungen
Sofern nicht anders verabredet, wird der Kaufpreis nach Erhalt der Ware sofort fällig. Der Besteller kann den Kaufpreis mittels Überweisung / per Sofortüberweisung / Paypal bezahlen.
Für den Fall der Rückgabe einer oder Nichteinlösung einer Lastschrift ermächtigt der Besteller die Bank mit Abgabe der Bestellung unwiderruflich, dem Verkäufer seinen Namen und seine aktuelle Anschrift mitzuteilen. Dabei wird eine Gebühr von 10 € zu Lasten des Bestellers fällig.
Die Lieferzeit beträgt 3-10 Tage nach Eingang Ihrer Bestellung.

§ 5 Eigentumsvorbehalt
Bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung durch den Besteller verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Verkäufers.

§ 6 Gewährleistung
Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften der §§ 434 ff. BGB.

§ 7 Datenschutz
Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke rund um Ihre Bestellung, so z.B. für die Information zu Ihrem Bestellstatus und/oder Lieferstatus und für interne Kundenanalysen. Persönliche Daten können an Dritte für Marketingzwecke weitergegeben werden, sofern Sie dem nicht ausdrücklich widersprochen haben. Bitte lesen Sie dazu auch unsere Datenschutzerklärung.
Der Besteller stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten ausdrücklich zu.
Der Besteller hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 9 Gutscheine
Gutscheine können binnen 2 Jahren seit Ausstellung eingelöst werden. Sie sind nicht gültig für herabgesetzte Preise/ reduzierte Artikel. Sie können nicht gegen Bargeld eingetauscht werden.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 6: „Paul und sein Handy“

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 8 - 10
Dauer: 90 Minuten
Materialien, Methoden: Fallbeispiel Paul, Originale: gerichtlicher Vollstreckungsbescheid, gelber Umschlag „Zustellung“, „Ankündigung Gerichtsvollzieher“; Diskussion des Falls im Klassenplenum
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Lösungsblatt zu Klassenarbeitsblatt 1: Paul und sein Handy

Der Text wird von sich abwechselnden Schülerinnen und Schülern vorgelesen. Die aufgeworfenen Fragen werden diskutiert und dann aufgelöst. Hinweise für den Lehrer oder die Lehrerin sind im Lösungsblatt *kursiv* gedruckt. Es ist natürlich auch möglich Pauls Geschichte in Partnerarbeit zu bearbeiten oder mit anderen Arbeitsformen.

Paul ist 23 Jahre alt. Er hat einen Handyvertrag mit Flatrate über 2 Jahre für 19,99 € monatlich abgeschlossen, ein Smartphone ist im Preis eingeschlossen. Im dritten Monat kommt er nach einer Party erst am frühen Morgen nach Hause, zieht sich im Badezimmer aus und lässt seinen Pullover und seine Hose dort liegen. Am nächsten Morgen, als Paul noch schläft, sucht seine Freundin in der Wohnung alle Sachen zusammen, die sie mit 60° C waschen will. Sie sieht auch Pauls Hose und steckt sie mit in die Waschmaschine. Was sie nicht bemerkt hat: In der hinteren Hosentasche war Pauls Handy. Nach der Wäsche ist das Handy, einschließlich der Sim-Karte, nicht mehr zu gebrauchen.

- **Muss Paul die restlichen 21 Monate weiterzahlen oder kann er nun „aus wichtigem Grund“ kündigen?**
- **Wo kann man eventuell die Lösung herausfinden?**
- **Wie und wo kann Paul sich jetzt beraten lassen?**

Ja, Paul muss weiterzahlen. Ein Kündigungsgrund liegt nicht vor. Das Handy wurde mangelfrei verkauft und ist nicht durch ein Verschulden des Verkäufers oder Herstellers beschädigt worden. Die Lösung lässt sich zum einen im Handyvertrag und zum anderen im Bürgerlichen Gesetzbuch = BGB nachlesen. Paul könnte sich beraten lassen zum Beispiel bei der Verbraucherzentrale, beim Rechtsanwalt oder einer kostenlosen Rechtsberatungsstelle.

Paul zahlt nicht mehr, schließlich kann er das Handy ja auch nicht mehr benutzen. Er bekommt mehrere Mahnungen, zuerst von seinem Anbieter, dann von einer ihm unbekannten Inkassofirma. Schließlich schreibt ihm auch ein Rechtsanwalt. Jedes Mal ist die Forderung, die verlangt wird, höher als vorher. Man will jetzt nicht mehr nur die monatlichen Grundgebühren, sondern auch noch einen hohen Schadenersatz sowie Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren. Dazu kommen noch Zinsen.
Paul reagiert nicht. Er ist genervt und hat auch überhaupt kein Geld, um die Forderung zu begleichen. Außerdem ist er der Meinung, dass die Forderung viel zu hoch und damit zum größten Teil unberechtigt ist.

- **Was sollte Paul spätestens jetzt tun?**

Paul sollte sich beraten lassen, sich Hilfe holen, die Forderungsberechtigung und -höhe überprüfen lassen, dem Anbieter schreiben und um Entlassung aus dem Vertrag kulanzhalber bitten, Ratenzahlungen vereinbaren, kurz gesagt: Er sollte sich kümmern!

Zirka sechs Monate nach dem „Waschgang" findet Paul einen gelben Zettel im Postkartenformat im Briefkasten. Für ihn sei ein „zuzustellendes Schriftstück hinterlegt" worden, steht dort. Er könne das Schreiben bei der Postfiliale in seiner Nähe abholen.

- **Soll Paul das Schriftstück abholen? Benenne die Gründe für deine Antwort. Was könnte das für ein Schriftstück sein?**

Nachteile: keine, nur etwas Zeit und Mühe. Vorteile: Paul erfährt, was in dem Schriftstück steht. Andernfalls kann er auch keinen Widerspruch einlegen oder sonst wie reagieren, wenn es sich um einen gerichtlichen Mahnbescheid handelt. Tatsächlich ist es genau das: ein gerichtlicher Mahnbescheid. Die Frist zum Widerspruch läuft von dem Tag an, an dem das Schriftstück im Briefkasten ist, egal ob er es dann abholt oder nicht. Merke: Bei gelben Benachrichtigungskarten immer das Schriftstück abholen und sich kümmern!

Paul holt das Schriftstück nicht ab. Er hat ja keine Ahnung, von wem das Schreiben kommt und worum es geht. Vielleicht ist es auch nicht so wichtig. Außerdem hat er gerade Liebeskummer, seine Freundin ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Er hat jetzt überhaupt keine Zeit für Bürokratie und Schriftkram.

Was Paul immer noch nicht weiß: Das Schriftstück ist tatsächlich ein gerichtlicher Mahnbescheid für die Handyrechnung.

Weitere sechs Wochen später klingelt es an der Wohnungstür. Der Postbote drückt ihm einen gelben Briefumschlag in die Hand. Paul öffnet den Brief, es ist ein Vollstreckungsbescheid über insgesamt 1.113,74 €. Vor allem die Höhe der Forderung macht Paul wütend, er hält den Betrag für völlig überzogen und unberechtigt. Eigentlich will er jetzt Einspruch beim Gericht einlegen, aber ein Freund warnt ihn: das könnte teuer werden, denn wenn er die Sache bei Gericht verliert, würden noch viel höhere Kosten (Gericht, Rechtsanwalt) auf ihn zukommen.

- **Hat der Freund Recht?**
- **Was soll Paul jetzt tun?**

Jetzt sollte der Vollstreckungsbescheid mit dem gelben Umschlag (= beides in diesem Baustein hinten abgedruckt) gezeigt und in den Unterricht eingeführt und gemeinsam gelesen werden.
Wenn gegen einen Mahnbescheid kein Widerspruch eingelegt wird, folgt nach ca. 4 Wochen der Vollstreckungsbescheid. Wenn die Forderung berechtigt ist und alle Zahlen im Vollstreckungsbescheid korrekt sind, dann hat der Freund Recht. Paul würde mit seinem Einspruch zwar die Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides hinauszögern und Zeit gewinnen. Diesen Zeitgewinn muss er aber später „bezahlen", denn es würde dann die Überleitung in ein „streitiges Gerichtsverfahren" folgen. Dabei wird die Sache dann erstmals einem Richter oder einer Richterin vorgelegt. Diese Verfahrensform löst weiter erhebliche Kosten aus.
Wenn die Zahlen aber nicht korrekt sind oder der Anspruch unberechtigt ist, hat Paul jetzt die letzte Chance, sich zu wehren. Denn im gerichtlichen Mahnverfahren wird die Berechtigung des Anspruchs nicht richterlich überprüft. *Nur wenn Paul einen Einspruch beim Gericht einlegt, hat er noch eine Chance, der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides zu entgehen.*

Paul entscheidet sich für einen Kompromiss. Er legt keinen Einspruch bei Gericht ein, schreibt aber an den Rechtsanwalt, der die Anbieterfirma im gerichtlichen Mahnverfahren vertritt. Die Höhe der Forderung sei unberechtigt, er bitte um Korrektur.

- **Was wird der Rechtsanwalt vermutlich auf den Brief hin tun?**

Vermutlich gar nichts. Ein Einspruch beim Gläubiger nützt nichts, er ist völlig wirkungslos. Der Einspruch muss immer beim Gericht eingelegt werden. Der Rechtsanwalt wird also abwarten, bis vom Gericht die Nachricht kommt, dass dort (!) kein Einspruch eingegangen ist. Damit ist die Sache dann rechtskräftig entschieden, selbst wenn die Forderung eigentlich zu hoch angegeben worden war.

Paul hört nichts mehr von dem Rechtsanwalt. Daher zahlt er auch nicht. Er glaubt, dass die Sache irgendwie erledigt ist.

Ungefähr drei Monate später findet er wieder einen Brief im Briefkasten. Darin kündigt eine Gerichtsvollzieherin an, sie wolle Paul in drei Wochen in der Wohnung aufsuchen und dort „vollstrecken", eventuell später auch die „eidesstattliche Versicherung" abnehmen. Die Wohnung könnte auch zwangsweise durch einen Schlosser geöffnet werden.

Jetzt sollte der Brief der Gerichtsvollzieherin gezeigt (=ebenfalls hinten in diesem Baustein abgedruckt) und in den Unterricht eingeführt sowie gemeinsam gelesen werden. Hinweis: Die eidesstattliche Versicherung heißt nach dem mittlerweile gültigen Begriff „Vermögensauskunft".

- **Paul ist der Meinung, dass er nur den berechtigten Teil der Forderung bezahlen muss. Der Rest der Forderung ist unberechtigt, er kann das belegen. Zum Beispiel sind die Inkassogebühren überhöht. Er hat das im Internet recherchiert. Hat Paul Recht?**
  Nein, Paul hat nicht Recht. Die Sache ist rechtskräftig entschieden, damit sind alle Argumente zur Höhe und Berechtigung der Forderung abgeschnitten: Rechtskraft geht vor Gerechtigkeit. Er hätte Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungs-bescheid beim Gericht einlegen können, hat das aber nicht getan.

- **Muss Paul an dem angekündigten Tag zu Hause sein?**
- **Was passiert, wenn er an diesem Tag nicht zuhause ist?**
  Paul sollte an dem Tag zuhause sein. Er riskiert sonst, dass die Gerichtsvollzieherin zwar an diesem Tag wieder geht, aber zu einem weiteren unangemeldeten (!) Termin mit einem Schlüsseldient wiederkommt. Der Schlüsseldienst wird das Türschloss ausbauen, ein neues Türschloss einbauen und der Gerichtsvollzieherin auf diese Weise den Eintritt in die Wohnung ermöglichen. Der neue Schlüssel zum neuen Türschloss wird dann auf dem nächsten Polizeirevier zur Abholung hinterlegt. Das ist peinlich und teuer, denn die Kosten des Schlüsseldienstes kommen zu den bisherigen –von Paul zu zahlenden- Kosten dazu!

- **Was darf die Gerichtsvollzieherin in Pauls Wohnung tun?**
- **Was darf die Gerichtsvollzieherin dort nicht tun?**
  Die Gerichtsvollzieherin darf die gesamte Wohnung in Augenschein nehmen und dort nach pfändbaren Gegenstände suchen.
  Pfändbare und wertvolle Gegenstände darf sie mitnehmen oder beschlagnahmen = mit dem Pfandsiegel versehen, das im Volksmund früher „Kuckuck" genannt wurde
  Wenn ein Durchsuchungsbeschluss vorliegt, darf die Gerichtsvollzieherin auch Schubladen und Schränke usw. öffnen, ggf. auch gegen den Widerspruch des Schuldners. Normale Haushaltsgegenstände wie Bett, Tisch, Schrank sowie den einzigen Fernseher darf sie aber nicht pfänden und mitnehmen.

- **Kann Pauls Konto gepfändet werden, obwohl er nur Arbeitslosengeld bezieht?**
  Ja. Eine Kontopfändung darf der Gläubiger auch dann erwirken, wenn auf dem Konto immer nur unpfändbare Leistungen oder nur Sozialleistungen eingehen, zum Beispiel Arbeitslosengeld. Der Schuldner kann aber sein Existenzminimum schützen, indem er zu seiner Bank geht und dort beantragt, dass sein Konto in ein „Pfändungsschutzkonto“ (P-Konto) umgewandelt wird. Wenn der Schuldner bis dahin noch kein „Pfändungsschutzkonto“ hat –jeder Schuldner darf nur ein einziges P-Konto besitzen-, muss die Bank die Umstellung innerhalb von 4 Tagen umsetzen. Auf dem Konto ist dann ein Grundbetrag von monatlich 1.252,64 € (Stand 07/2021) an Geldeingängen pfandfrei und geschützt. In manchen Fällen kann auch ein höherer Betrag pfandfrei gestellt werden, zum Beispiel wenn der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen bedient. Dafür wird aber eine Bescheinigung z. B. von einer staatlich anerkannten Schuldnerberatung oder vom Vollstreckungsgericht benötigt. Dort gibt es auch weitere Beratung.

- **Was ist eine eidesstattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft?**
- **Muss Paul sie beim Besuch der Gerichtsvollzieherin abgeben?**
- **Welche Konsequenzen wird das haben?**
  Die Vermögensauskunft (früher „eidesstattliche Versicherung“ genannt) ist zunächst nur ein Formular, das der Schuldner zusammen mit der Gerichtsvollzieherin ausfüllen muss. Es werden dort umfassende Fragen zu allen möglichen Vermögenswerten wie Lebensversicherungen, Kontoverbindungen, Bausparverträge oder KFZ im Eigentum des Schuldners gestellt und die Angaben dokumentiert. Später kann es dann, weil der Gläubiger über alle Angaben informiert wird, zu Pfändungen der angegebenen Sachen kommen. Die Abgabe der Vermögensauskunft wird im gerichtlichen Schuldnerverzeichnis und in der SCHUFA registriert.
  Ein solcher Negativeintrag in der SCHUFA kann dazu führen, dass es Schwierigkeiten und Ablehnungen gibt, wenn der Betroffene einen Vertrag schließen möchte, z. B. einen Mietvertrag, Handy-Vertrag oder einen Kreditvertrag.
  Paul muss, wenn ein entsprechender Antrag des Gläubigers vorliegt, die Vermögensauskunft abgeben. Dazu kann er zunächst auf einem neuen Termin bestehen.
  Wenn Paul aber auch dann die Vermögensauskunft ohne berechtigten Grund nicht abgeben will, kann der Gläubiger die Erzwingung sogar mittels Haft beantragen.
  Eine Alternative zur Abgabe der Vermögensauskunft kann die sofortige Zahlung der gesamten Summe bzw. eine Vereinbarung mit der Gerichtsvollzieherin sein, der zufolge die Forderung mit maximal sechs Monatsraten abgezahlt wird. Diese Raten zieht dann die Gerichtsvollzieherin ein.

- **Was soll Paul jetzt tun?**
  Er muss sich kümmern! Paul muss jedenfalls an dem angekündigten Tag zuhause sein, er könnte auch mit der Gerichtsvollzieherin eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen. Er könnte sich auch einen Termin bei einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle besorgen und sich dort beraten lassen.
- **Wie ist wohl der reale Fall von Paul ausgegangen? Und was hat er daraus gelernt?**

Paul war bei der Schuldnerberatung und hat sich dann mit der Gerichtsvollzieherin darauf geeinigt, die ganze Forderung in sechs Monatsraten abzuzahlen. Am Anfang eines jeden Monats zahlt er jetzt eine Rate, und zwar per Dauerauftrag von seinem Konto direkt an die Gerichtsvollzieherin.

Danach ist er schuldenfrei. Und er hat gelernt: Man muss sich kümmern!

Klassenarbeitsblatt: Paul und sein Handy

Aufgabe: Die jüngste Person der Klasse beginnt den Text vorzulesen bis dieser durch die dick hervorgehobenen Fragen unterbrochen wird. Die Fragen werden einzeln vorgelesen und im direkten Anschluss daran von der gesamten Klasse diskutiert. Sind alle Fragen abgearbeitet, wird die nächste Person bestimmt, die Pauls Geschichte weitererzählt und die Fragen an die Klasse weitergibt.

Paul ist 23 Jahre alt. Er hat einen Handyvertrag mit Flatrate über 2 Jahre über 19,99 € monatlich abgeschlossen. Im dritten Monat kommt er nach einer Party erst am frühen Morgen nach Hause, zieht sich im Badezimmer aus und lässt sie seinen Pullover und seine Hose dort liegen. Am nächsten Morgen, als Paul noch schläft, sucht seine Freundin in der Wohnung alle Sachen zusammen, die sie mit 60°C waschen will. Sie sieht auch Pauls Hose und steckt sie mit in die Waschmaschine. Was sie nicht bemerkt hat: In der hinteren Hosentasche war Pauls Handy. Nach der Wäsche ist das Handy, einschließlich der SIM-Karte, nicht mehr zu gebrauchen.

- **Muss Paul die restlichen 21 Monate weiterzahlen oder kann er „aus wichtigem Grund“ jetzt kündigen?**
- **Wo kann man eventuell die Lösung herausfinden?**
- **Wie und wo kann Paul sich jetzt beraten lassen?**

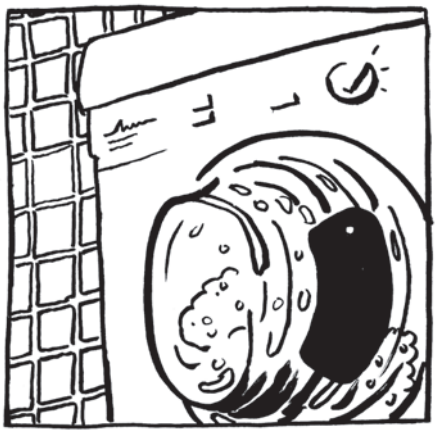

Paul zahlt nicht mehr, schließlich kann er das Handy ja auch nicht mehr benutzen. Er bekommt mehrere Mahnungen, zuerst von seinem Anbieter, dann von einer ihm unbekannten Inkassofirma. Schließlich schreibt ihm auch ein Rechtsanwalt. Jedes Mal ist die Forderung, die verlangt wird, höher als vorher. Man will jetzt nicht mehr nur die monatlichen Grundgebühren, sondern auch noch einen hohen Schadensersatz sowie Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren. Dazu kommen noch Zinsen.

Paul reagiert nicht. Er ist genervt und hat auch überhaupt kein Geld, um die Forderung zu begleichen. Außerdem ist er der Meinung, dass die Forderung viel zu hoch und damit zum größten Teil unberechtigt ist.

- **Was sollte Paul spätestens jetzt tun?**

Zirka sechs Monate nach dem „Waschgang“ findet Paul einen gelben Zettel im Postkartenformat im Briefkasten. Für ihn sei ein „zuzustellendes Schriftstück hinterlegt“ worden, steht dort. Er könne das Schreiben bei der Postfiliale in seiner Nähe abholen.

- **Soll Paul das Schriftstück abholen? Benenne die Gründe für deine Antwort. Um was für ein „Schriftstück“ könnte es sich handeln?**

Paul holt das Schriftstück nicht ab. Er hat ja keine Ahnung, von wem das Schreiben kommt und worum es geht. Vielleicht ist es auch nicht so wichtig. Außerdem hat er gerade Liebeskummer, seine Freundin ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Er hat jetzt überhaupt keine Zeit für Bürokratie und Schriftkram.
Was Paul nicht weiß: Das Schriftstück ist ein gerichtlicher Mahnbescheid für die Handyrechnung.
Weitere sechs Wochen später klingelt es an der Wohnungstür. Der Postbote drückt ihm einen gelben Briefumschlag in die Hand. Paul öffnet den Brief, es ist ein gerichtlicher Vollstreckungsbescheid über

insgesamt 1.113,74 €. Vor allem die Höhe der Forderung macht Paul wütend, er hält den Betrag für völlig überzogen und unberechtigt. Eigentlich will er jetzt Einspruch beim Gericht einlegen, aber ein Freund warnt ihn: Das könnte teuer werden, denn wenn er die Sache bei Gericht verliert, würden noch viel höhere Kosten (Gericht, Rechtsanwalt) auf ihn zukommen.

- **Hat der Freund Recht?**
- **Was soll Paul jetzt tun?**

Paul entscheidet sich für einen Kompromiss. Er legt keinen Einspruch bei Gericht ein, schreibt aber an den Rechtsanwalt, der den Handyanbieter im gerichtlichen Mahnverfahren vertritt: Die Höhe der Forderung sei unberechtigt, er bitte um Korrektur.

- **Was wird der Rechtsanwalt vermutlich auf den Brief hin tun?**

Paul hört nichts mehr von dem Rechtsanwalt. Daher zahlt er auch nicht. Er glaubt, dass die Sache irgendwie erledigt ist.

Ungefähr drei Monate später findet er wieder einen Brief im Briefkasten. Darin kündigt eine Gerichtsvollzieherin an, sie wolle Paul in drei Wochen in der Wohnung aufsuchen und dort „vollstrecken“, eventuell später auch die „eidesstattliche Versicherung → Vermögensauskunft“ abnehmen. Die Wohnung könnte auch zwangsweise durch einen Schlosser geöffnet werden.

- **Paul ist der Meinung, dass er nur den berechtigten Teil der Forderung bezahlen muss. Der Rest der Forderung ist unberechtigt, er kann das belegen. Zum Beispiel sind die Inkassogebühren überhöht. Er hat das im Internet recherchiert. Hat Paul Recht?**
- **Muss Paul an dem angekündigten Tag zu Hause sein? Was passiert, wenn er an dem Tag nicht zu Hause ist?**
- **Was darf der Gerichtsvollzieher in Pauls Wohnung tun? Was darf der Gerichtsvollzieher dort nicht tun?**
- **Kann Pauls Konto gepfändet werden, obwohl er nur Arbeitslosengeld bezieht?**
- **Was ist eine eidesstattliche Versicherung“ bzw. Vermögensauskunft? Muss Paul sie abgeben? Welche Konsequenzen wird das haben?**
- **Was soll Paul jetzt tun?**
- **Wie ist wohl der reale Fall von Paul ausgegangen? Und was hat er daraus gelernt?**

Muster Vollstreckungsbescheid

835
K D

Amtsgericht Hagen
-Mahnabteilung-
58084 Hagen

Antragsgegner:

1420

15587 BERLIN

VOLLSTRECKUNGSBESCHEID

aufgrund des am 13.06.
zugestellten Mahnbescheides

Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner zugestellt am
Hagen ,den

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. HAUPTFORDERUNG:
Telekommunikationsleistungen
gem. RECHNUNG vom 15.08. ××××××784,31 EUR

II. KOSTEN NIE NEBENSTEHEND. ××××××134,65 EUR

III. NEBENFORDERUNGEN:
KONTOFÜHRUNGSKOSTEN ××××××10,25 EUR
Mahnkosten ××××××10,23 EUR
Auskünfte ××××××3,58 EUR
Inkassokosten ××××××112,13 EUR

IV. ZINSEN:
laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen:
10,000% Jahreszinsen aus
××××××784,31 EUR von ××××××58,61 EUR
SUMME: ××××××1.113,74 EUR

hinzu kommen weitere laufende Zinsen:
10,000% Jahreszinsen aus
××××××784,31 EUR seit dem 2

Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer Gegenleistung abhänge, diese aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich gegebenenfalls um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dörnbrack
Rechtspfleger

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

362/03

Antragsteller:
VICTORVOX AG
DIEBENER BRUCH 100
47805 KREFELD

gesetzlich vertreten durch:
VORSTAND
DER AKTIENGESELLSCHAFT

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
Thomas Giesen
Kölner Str. 27, Telefon:02262/72310
50226 Frechen

Konto: 708408034 BLZ: 38462135
Raiffeisenbank Hiehl
Hiehl

Geschäftszeichen d.Prozessbevollm.:

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: EUR ××××××784,31

1) Gerichtsgebühr (§ 11, Nr. 1100 GKG) ××××××22,50 EUR

2) Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren ××××××0,00 EUR

3) Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandsgebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO/Art. IX KostÄndG) ××××××65,00 EUR
4) Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandsgebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO/Art. IX KostÄndG) ××××××52,50 EUR
5) Sation/Auslagen (§ 26 BRAGO/Art. IX KostÄndG) ××××××14,65 EUR
6) 16 % Mehrwertsteuer auf Nr. 2, 3, 4, 5 ××××××0,00 EUR
××××××134,65 EUR

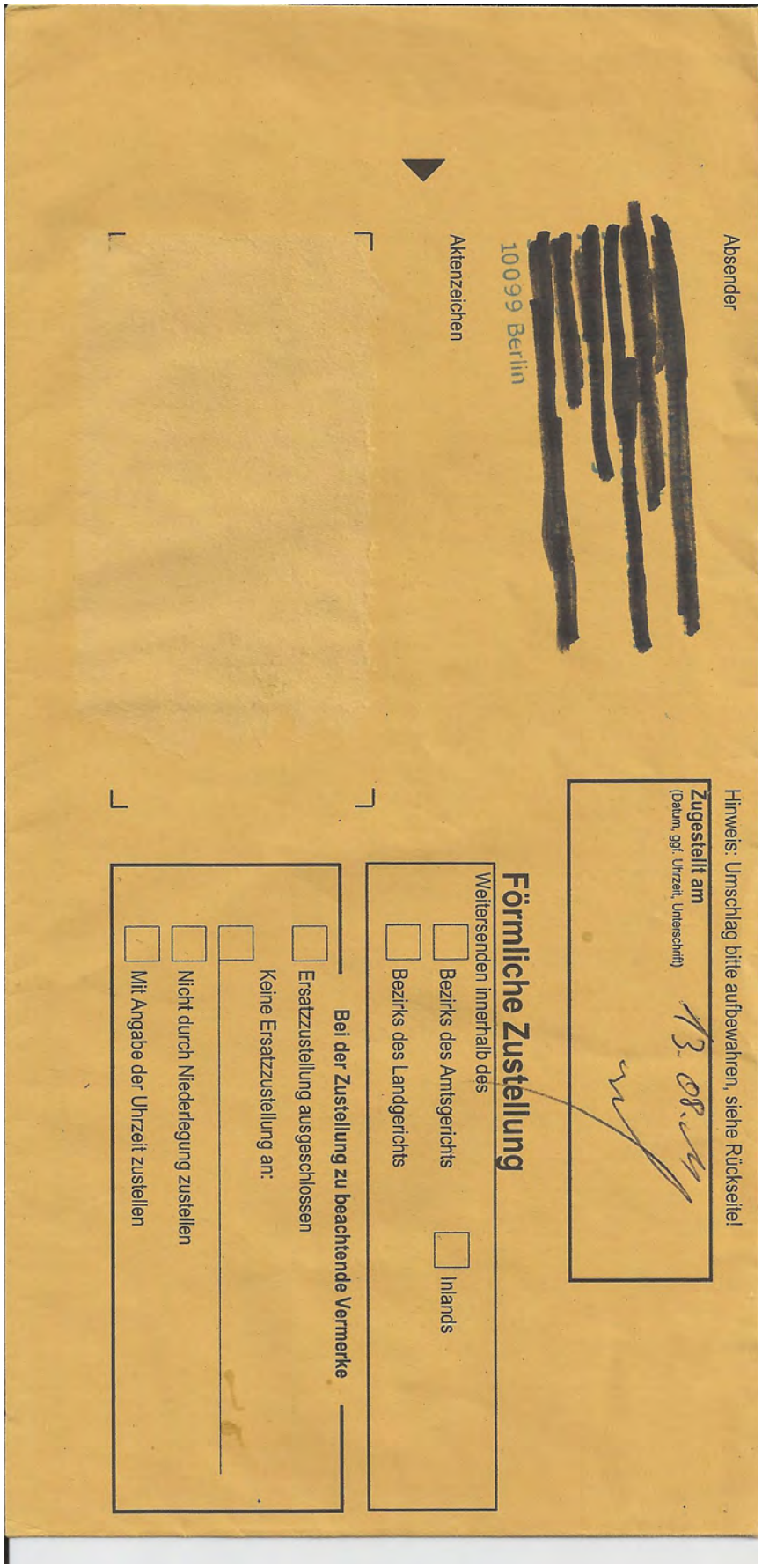

Absender

[redacted]

10099 Berlin

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

13. 08.

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐ Bezirks des Amtsgerichts ☐ Inlands

☐ Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

☐

☐ Nicht durch Niederlegung zustellen

☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Original Zwangsvollstreckungsbescheid im Fall „Paul und sein Handy“

[redacted]
Gerichtsvollzieherin

[redacted]

[redacted]

SPRECHSTUNDEN
Di 14.00-15.00 Uhr
Do 09.00-10.00 Uhr
[redacted]

[redacted]
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Sehr geehrter Herr

In der Zwangsvollstreckungssache

gegen Sie

liegt mir ein Auftrag zur Zwangsvollstreckung vor.

Ich werde Sie daher am

Montag, den 6. Februar 2012 zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr

aufsuchen.

Sollten Sie oder eine andere bevollmächtigte Person nicht anwesend sein, so kann der Gläubiger nach 2 erfolglosen Vollstreckungsversuchen
- einen richterlichen Türöffnungs- und Durchsuchungsbeschluss zwecks Öffnung Ihrer/s Wohnung/Geschäftslokals auch in Ihrer Abwesenheit durch einen Schlosser (auch bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der letzten 3 Jahre)
- gemäß §§ 807, 899 und 900 ff. ZPO das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung direkt beim Gerichtsvollzieher beantragen.

Um Ihnen diese Unannehmlichkeiten zu ersparen, sollten Sie im eigenen Interesse den Termin wahrnehmen. Diesen Termin können Sie nur durch Zahlung der Gesamtforderung an mich bis spätestens **31.01.2012 und Nachweis dieser Zahlung durch Einreichung einer Kopie des Einzahlungsbeleges/Kontoauszuges** abwenden.

Die Forderung/Teilforderung beträgt **ca.** 1150,- **€ zzgl.** evtl. weiterer Zinsen und Gerichtsvollzieherkosten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Gerichtsvollzieherin
beim [redacted]

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge-Rechten und Pflichten

Baustein 7: Besuch einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 7 - 10
Dauer: 45 – 90 Minuten (je nach Absprache mit der Schuldnerberatung) plus Vorbereitung und Nachbereitung mit den SuS, bei Durchführung als Außenaktivität plus Fahrtzeiten der SuS hin und zurück
Materialien, Methoden: Fachliche Hinweise, Fallbeispiele, Teilnehmerliste als Falle; Außenaktivität: Besuch der Klasse bei einer Schuldnerberatungsstelle, alternativ Einladung an die Schuldnerberatung, als Expertin / Experte in den Unterricht zu kommen; Erarbeitung eines Themenspeichers zur Vorbereitung, Nachbereitung durch Diskussion und Klärung offener Fragen der SuS
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik; der „Schuldneratlas Creditreform“ eignet sich auch für den Matheunterricht im Rahmen von Beschäftigung mit Diagrammen und Tabellen.

Fachliche Hinweise an die Lehrkraft:

Die Berufsbezeichnung „Schuldnerberater / Schuldnerberaterin“ ist leider völlig ungeschützt. Praktisch jeder oder jede kann sich so bezeichnen und ohne jede Ausbildung tätig werden. Allerdings sind die Tätigkeiten, die dann ausgeführt werden dürfen, theoretisch eng begrenzt. Im Wesentlichen dürfen von einer Person, die weder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen noch Mitglied einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle ist, nur Papiere und Unterlagen aufbereitet und sortiert werden, außerdem können Tipps zum Umgang mit dem eigenen Geld gegeben werden. Sobald jedoch in Verhandlungen mit den Gläubigern von Schuldforderungen eingetreten wird, Vergleiche oder Ratenzahlungen angeboten werden oder gar ein Insolvenzverfahren vorbereitet werden soll, verlangt das Rechtsdienstleistungsgesetz RDG besondere Qualifikationen.
In der Praxis werden diese engen rechtlichen Vorgaben jedoch oft nicht beachtet. Daher gibt es im Bereich der Schuldnerberatungen eine Vielzahl von unseriösen Angeboten. Doch wie kann man eine seriöse und wirklich hilfreiche Schuldnerberatung erkennen?

Zum 01.01.1999 trat die Insolvenzordnung und damit in Deutschland erstmals die Möglichkeit in Kraft, sich als natürliche Person in einem mehrjährigen Verbraucherinsolvenzverfahren von seinen Schulden zu befreien. Mit der Schaffung dieses Rechtsanspruchs begannen die Bundesländer, staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen zu finanzieren. Diese werden meist von gemeinnützigen Trägern wie zum Beispiel der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas oder dem Diakonischen Werk betrieben. Diese Beratungs-stellen stehen unter staatlicher Aufsicht und müssen strengen Qualitätsanforderungen genügen, die in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder beschrieben sind.
Die Seriosität einer Schuldnerberatungsstelle erkennt man also vor allem daran, dass diese über eine staatliche Anerkennung verfügt.
In Berlin kann man die Seriosität auch daran erkennen, dass alle staatlich anerkannten Schuldnerberatungen für die Ratsuchenden **kostenfrei** arbeiten.

An die Schuldnerberatungsstellen wenden sich Menschen, die Probleme mit dem Abzahlen ihrer Schulden haben oder sogar überschuldet sind und daher ihren Zahlungsverpflichtungen gar nicht mehr nachkommen können.
Manche Schuldnerberatungsstellen sind gerne bereit, **Präventionsveranstaltungen** für Schulen anzubieten und auch in den Unterricht zu kommen. Die Kontaktdaten sind über das Internet zugänglich.

In den meisten Bundesländern gibt es **Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen**, auch diese vermitteln gerne entsprechende Kontakte.

Im Folgenden wird beispielhaft der Ablauf einer schulischen Präventionsveranstaltung skizziert.

Es ist sehr empfehlenswert, dass die Schülerinnen und Schüler sich auf den Besuch der Schuldnerberatung vorbereiten, Fragen sammeln und diese in einem Themenspeicher strukturieren.

Als Vorbereitungsmaterial eignet sich zum Beispiel der Schuldneratlas, den das Unternehmen Creditreform jährlich veröffentlicht. Im Schuldneratlas werden in jedem Jahr aktuelle empirische Zahlen zur Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland untersucht und in diversen Diagrammen und Tabellen aufbereitet. Diese sind aufgegliedert zum Beispiel nach Bundesländern, Städten und Gemeinden oder dem Alter der Betroffenen. Im Internet lässt sich der aktuelle Schuldneratlas unter https://www.creditreform.de/aktuelles/wirtschaftsforschung/schuldneratlas-deutschland.html finden.

Die Fallbeispiele Marcel und Jan können den SuS vor dem Besuch der Schuldnerberatung als Lese-Hausaufgabe ausgeteilt und auch in der Nachbereitung genutzt werden.

Für die Unterrichtsstunde kann die **beigefügte Teilnehmerliste** verwendet werden. Sie ist trick- und lehrreich, denn der kleingedruckte Text enthält eine **„Falle“.** Der Text ist bewusst schwer lesbar gedruckt, so wie es auch in der Praxis oft der Fall ist. Nur wer ganz genau hinschaut (und sich auch nicht durch den fortlaufenden Unterricht ablenken lässt), wird entdecken, dass der Text ein kostenpflichtiges Abonnement für einen Newsletter enthält. Tatsächlich gibt es diesen Newsletter natürlich nicht. Auch kann rechtlich zweifelhaft sein, ob die Unterschrift so tatsächlich rechtsverbindlich wäre. Interessant und wichtig ist aber der pädagogische Effekt, wenn die Schülerinnen und Schüler darüber aufgeklärt werden, dass sie - entgegen ihrer Annahme - nicht nur eine Teilnehmerliste, sondern auch ein kostenpflichtiges Abonnement unterschrieben haben. Sprechen Sie vorab mit der Schuldnerberatung ab, ob die Experten / Expertinnen bereit sind, die Teilnehmerliste im Unterricht herumgehen zu lassen.

Die Autorinnen empfehlen, die Teilnehmerliste dann erst mitten in der Unterrichtsstunde und ohne weitere Erklärung in den Umlauf zu geben, lediglich mit der Aufforderung an die SuS, sich einzutragen. Die Aufklärung über die Falle erfolgt dann zum Beginn der nächsten Unterrichtseinheit im Rahmen der Nachbereitung.

Beispielhafter Ablauf / mögliche Inhalte, die die Schuldnerberatung mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet

Hinweis: Diese Themen müssen nicht von der Lehrerin oder dem Lehrer vor dem Besuch erarbeitet werden. Sie sollen ebenso wie das Fallbeispiel von Marcel nur einen Eindruck von möglichen Themen des Besuchs der Schuldnerberatung in der Schule geben. Darüber hinaus können sie hilfreich für die Erarbeitung des vorbereitenden Themenspeichers und für die Nachbereitung sein

1. Einleitung

- Zahlen zur Überschuldungssituation bundesweit und vor Ort
- Wer kann oder sollte eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen?
- Wie erkennt man eine seriöse Schuldnerberatung?
- Ist „Schuldnerberater“ oder „Schuldnerberaterin“ eine geschützte Berufsbezeichnung mit Ausbildung?
- Organisation der Beratungsstellen
- Hinweise auf seriöse Informationsquellen in Internet
- Wie finde ich die für mich zuständige anerkannte Beratungsstelle?
- Wie läuft eine Beratung ab?

2. Die Botschaft der Experten von der Schuldnerberatung

- Ursachen von Überschuldung sind manchmal nicht oder nur schwer vermeidbar, oft führen jedoch typische Konstellationen und vermeidbare Fehlerquellen in die Überschuldung
- Wichtige Tipps zur Vorbeugung / zur Prävention

3. Wie entstehen Schulden?

- Geld ausgeben, das man eigentlich selbst gar nicht hat (Kredite, insbesondere Dispo / Kreditkarten/ Ratenkauf)
- Langfristige Verträge unterschreiben, die man später nicht mehr einhalten kann (z. B. Handy, Miete, Strom, Fitness-Studio, Streaming-Dienste)
- Verträge unterschreiben, die man eigentlich nicht will (Haustürgeschäfte, Internet, Probeabos)
- Ein einzelnes Ereignis mit Folgen (z. B. Straftat, Unfall mit eigenem Verschulden z. B. unter Alkohol oder Drogen, insbesondere: Schwarzfahren)
- Sucht hinterlässt fast immer eine Schneise von Schulden- warum? (Alkohol, Drogen, Glücksspiel. Gibt es Kaufsucht?)
- Finanzielle Folgen einer Lebensentscheidung unterschätzen (z. B. Auto anschaffen, zu teure Wohnung mieten, immer neue Kredite aufnehmen und teuer umschulden)
- Finanzielle Folgen eines Lebensereignisses tragen müssen (z. B. gescheiterte Selbstständigkeit, Familiengründung, Arbeitslosigkeit, Scheidung / Trennung, Haftung für andere, Krankheit)

4. Beispielhaftes Profil eines jungen Überschuldeten

- Schulden aus Mietvertrag, Stromvertrag, Dispo, Handy, Sportstudio, Ratenkauf, Schwarzfahren, durchschnittlich zwischen 3.000 bis 9.000 € Gesamtverschuldung
- Insbesondere bei Frauen auch oft „Haftung für andere“

5. Was bewirken Schulden?

- Kontopfändung, Lohnpfändungen bis zum Arbeitsplatzverlust, Obdachlosigkeit
- Negative SCHUFA (Probleme bei Verbraucherverträgen, bei der Wohnungssuche)
- Stress bis hin zur Krankheit (z. B. Schlafstörungen, Kopf- und Magenschmerzen, Depressionen, Aggressionen, Angst, Gefühl von Ausweglosigkeit, Beziehungsstress, Gewalt, Straftaten, Scham)

6. Auswege: Wie kommt man wieder raus?

Auswege sind oft mit einer Lebensumstellung und Neuorientierung verbunden, manche Wege dauern auch wirklich lange, aber irgendeine passende „Therapie“ gibt es immer:

- Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlungsvereinbarungen, Abarbeiten von Geldstrafen
- Vergleiche und Umschuldungen (z. B. Darlehen von Verwandten, Arbeitgebern, Stiftungen)
- Insolvenzverfahren
- Verwertung von noch vorhandenen Vermögenswerten

Arbeitsblatt 1: Fallbeispiel- Marcels Lebenslauf der Schulden

Beantworte die folgenden Aufgaben und Fragen auf einem Extrablatt.

Lies dir den Text, der einen echten Fall nacherzählt, einmal komplett durch. Entscheide dich für vier verschiedene beliebige Stellen, an denen du den Text -also Marcels Geschichte- unterbrichst. Beantworte an den von dir ausgewählten Stellen folgende Fragen:
Was hat Marcel gut gemacht? Welche Fehler hat er gemacht? Wie hätte er es besser machen können?

Marcel lebt in Berlin. Er macht mit 17 Jahren seinen mittleren Schulabschluss. Er schafft das nur mit Mühe und Not, in der Schule war er nie gut, er hat sich gelangweilt und auch oft die Schule geschwänzt. Er fängt anschließend eine Lehre als Raumausstatter an, bricht sie aber nach ca. einem halben Jahr wieder ab. Seine unentschuldigten Fehltage hatten zu Auseinandersetzungen mit dem Meister geführt, weshalb er keine Lust mehr auf die Lehre hatte.

Marcel sucht sich einen Job als Lagerarbeiter und verdient dabei nicht schlecht. Er zieht aus der Elternwohnung aus und mietet sich seine erste Wohnung. Er bestellt (er ist jetzt 18 Jahre alt) einige Möbel auf Raten. Er bekommt von der Bank einen Dispo eingeräumt und ist nach wenigen Monaten mit 4.000 € im Minus. Weil er jetzt auch das neueste Handy haben will, besorgt er es sich und unterschreibt dabei einen finanziell sehr ungünstigen Handyvertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren, das „Kleingedruckte“ im Vertrag interessiert ihn nicht.

Er wird mehrmals beim Schwarzfahren in der U-Bahn erwischt.

Mit 21 Jahren rutscht er wieder in den alten Trott aus der Schule hinein, er kommt zu spät zur Arbeit, hat Fehltage, meldet sich krank, fehlt zum Teil auch ohne Entschuldigung und wird von seinem Chef schließlich gekündigt. Das Arbeitslosengeld ist niedriger als sein bisheriges Gehalt. Es reicht nun nicht mehr für den bisherigen aufwändigen Lebensstil aus. Marcel ist frustriert, trinkt jetzt mehr Alkohol, nimmt auch Drogen. Die Miete wird nicht mehr gezahlt. Auch der Strom wird nicht mehr gezahlt, die darauf folgenden Mahnungen ignoriert er. Es gibt bald Streit mit dem Vermieter, der persönlich bei ihm erscheint. Marcel wird von seiner Freundin verlassen. Zu diesem Zeitpunkt verliert er für ca. 6 Monate völlig die Kontrolle über sein Leben. Alkohol und Drogen bestimmen seinen Tagesrhythmus. Alles andere ist ihm egal.

Seine Freundin erscheint wieder, sie mag ihn immer noch und möchte ihm helfen. Sie bewirkt, dass Marcel die inzwischen vom Vermieter gekündigte Wohnung verlässt und zunächst wieder zu Hause bei seiner Mutter einzieht. Aber auch hier ist das Leben nicht einfach. Die Mutter ist alleinerziehend mit den vier minderjährigen Geschwistern, es gibt Streit mit dem neuen Freund der Mutter, der viel Alkohol trinkt. Als dieser die Mutter angreift und schlagen will, geht Marcel dazwischen und schlägt den Freund so zusammen, dass dieser eine Woche stationär im Krankenhaus behandelt werden muss. Der Freund zeigt Marcel an, es kommt zu einem Strafverfahren, Marcel wird zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Der Vermieter der früheren Wohnung verklagt Marcel wegen der ausstehenden Mietschulden und Räumungskosten, denn Marcel hatte den größeren Teil seiner Möbel und jede Menge Müll in der alten Wohnung zurückgelassen. Der Vermieter verlangt auch Schadensersatz für die nicht ausgeführten Schönheitsreparaturen. Auch der Handyvertrag wird bei Gericht eingeklagt. Allein das 5-mal Schwarzfahren addiert sich auf einen Betrag von ca. 820 €.
Der Stromanbieter der früheren Wohnung schickt eine Rechnung über ca. 1.200 €. Marcel versteht das nicht, der Betrag scheint ihm viel zu hoch. Gegen den gerichtlichen Mahnbescheid wehrt er sich aber nicht, weil er die Forderung für unberechtigt hält und darauf vertraut, dass überhöhte Forderungen vom Mahngericht nicht akzeptiert werden. Der Dispo wird, da Marcel nur noch Arbeitslosengeld bekommt, von der Bank gekündigt und gerichtlich geltend gemacht, sein Konto wird gekündigt.

Insgesamt sitzt Marcel mit 23 Jahren auf einem Schuldenberg von ca. 18.000 €.

Mit Hilfe der Mutter, die sich inzwischen von ihrem Freund getrennt hat, und seiner Freundin gelingt es Marcel langsam, seine persönlichen Lebensverhältnisse einigermaßen zu stabilisieren. Er fängt eine Lehre als Maler und Lackierer an, hört mit dem Trinken und dem Alkohol auf und geht zur Schuldnerberatung.

Marcel ist heute im 2. Jahr seines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Arbeitsblatt 2: Fallbeispiel Jan

Lies das Fallbeispiel aufmerksam durch, das einen echten Fall nacherzählt. Beantworte folgende Fragen auf einem Extrablatt:
Kannst du nachvollziehen, wie es zu Jan's Schulden gekommen ist? Markiere die entsprechenden Stellen im Text, die dir dazu Aufschluss geben können. Wie beurteilst du den Fall von Jan, hat er alles richtig gemacht oder hat er auch Fehler gemacht? Warum haben die Banken ihm die Kredite gegeben?
Warum können Schulden ernsthafte Probleme darstellen?

Bei Jan hat es mit einem Ratenkredit von 3.500 € angefangen, heute stehen seine Schulden bei insgesamt 21.500 €. Wie konnte das passieren?

Jan hat nach seinem Abitur Design studiert und das Studium erfolgreich abgeschlossen, er ist jetzt 29 Jahre alt.

Noch während des Studiums wurde sein erster Sohn geboren. Den ersten Kredit über 4.000 € hat er damals aufgenommen, um ein Babybett, einen Kinderwagen und ein gebrauchtes Auto zu finanzieren.
Da die Wohnung schon bald zu eng wurde, zogen seine Frau, sein Sohn und er in eine größere Wohnung in einer besseren Gegend um. Das war mit einigen Ausgaben verbunden, aber die Bank erhöhte den Kredit gerne um weitere 3.000 €.

Bald hatte er seinen ersten Job, das zweite Kind wurde geboren, wieder waren Anschaffungen nötig, aber er verdiente ja jetzt auch gut. Wieder wurde der Kredit von der Hausbank erhöht, es waren jetzt insgesamt 10.000 €.

Um auch zuhause arbeiten zu können, benötigte er ein entsprechend leistungsstarkes technisches Equipment, vor allem einen wirklich leistungsstarken PC und spezielle Programme. „Erst kaufen, später zahlen, Null-Prozent-Finanzierung, das schien mir attraktiv und ich verdiente ja auch gut", erzählt Jan. Ein neues Smartphone und ein Tablet für unterwegs waren auch noch drin. Weitere 6.200 € kamen als Darlehen über die Hausbank des Elektronik-Fachmarktes dazu.

Die Raten für die beiden Banken schränkten das Familienbudget ein, aber dank seines guten Einkommens und dem Zuverdienst seiner Ehefrau kamen sie eigentlich ganz gut über die Runden.

Leider kamen dann zwei Schläge, die ihn fast aus der Bahn warfen: Zuerst trennte seine Frau sich von ihm und zog mit den Kindern aus der gemeinsamen Wohnung aus. Damit hatte er überhaupt nicht gerechnet.
Und dann kam auch noch Corona: Sein Arbeitgeber musste wegen des Auftragsrückgangs zwei Mitarbeitern kündigen, einer davon war Jan.

Es wurde finanziell jetzt richtig eng. Das Arbeitslosengeld war deutlich niedriger als sein früheres Arbeitseinkommen. Die Wohnung war für ihn alleine viel zu teuer. Er musste jetzt Unterhalt für die zwei Kinder zahlen. Er konnte zwei Versicherungen nicht mehr zahlen. Und die Bankraten auch nicht mehr. Bald kamen viele Mahnungen, Inkassobriefe, Telefon-Anrufe von Gläubigern. Die Schulden wurden jetzt durch Inkasso-Gebühren, Zinsen und Gerichtskosten immer höher. Am liebsten würde Jan den Kopf in den Sand stecken und abtauchen.

Ein Freund hilft ihm und geht mit ihm zur Schuldnerberatung. Die regelmäßigen Treffen dort helfen ihm, seine Ausgaben neu zu strukturieren, besser mit dem wenigen Geld zu haushalten. Er hat auch Hilfe von seinen Eltern und von Freunden, die ihn motivieren, nicht aufzugeben.

Wie wird es mit Jan und seinen Schulden weitergehen? Viel wird davon abhängen, ob er bald wieder einen gut bezahlten Job findet. Auch muss er seine laufenden Ausgaben reduzieren, vor allem die teure Wohnung aufgeben und eine kleinere und preiswerte Wohnung finden.
Entweder wird die Schuldnerberatung mit den Gläubigern Vergleiche und einen Zahlplan aushandeln können. Oder Jan muss ein Insolvenzverfahren durchlaufen.

Merkblatt und Teilnehmerliste

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie nehmen heute an einer Unterrichtsstunde teil, in der Materialien aus dem Unterrichtshandbuch „MoneyCare - Pass auf Dein Geld auf!“ verwendet werden. Wir möchten Sie bitten, auf der Rückseite Ihre Teilnahme zu bestätigen, damit wir Ihnen nach Abschluss des Seminars ein entsprechendes Zertifikat ausstellen oder zusenden können.

Wir hoffen, dass der Unterricht Ihnen eine Unterstützung zum verantwortungsbewussten Umgang mit den eigenen Finanzen gibt.

Für die Themen „Werbung und Konsum“ sowie „Verträge- Rechte und Pflichten“, „Umgang mit dem eigenen Geld“ und „Umgang mit Finanzdienstleistungsprodukten“ gibt es jeweils eigene Unterrichtsmodule mit verschiedenen einzelnen Bausteinen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Dozenten / die Dozentin.
Weitere Informationen erhalten Sie auch von den beteiligten Schuldnerberatungsstellen (Frau Jaenecke: info@dilab.de oder Frau Wilkening: inso@awo-spree-wuhle.de). Bitte zögern Sie nicht, fachliche Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sich bei Ihnen eine finanzielle Schieflage anbahnt.

Wir wünschen viel Spaß und interessante Erfahrungen!

Wir möchten Sie im Weiteren über die Entstehung des Projektes ausführlich wie folgt informieren:

Ausgangspunkt für das aus dem Aktionsprogramm zur Erwachsenenbildung „Grundvigt“ geförderte Projekt waren Studien, die belegen, dass die Finanz- und Wirtschaftsbildung der Verbraucher generell gering und verbesserungswürdig ist. Da auf der anderen Seite Angebote, Angebotsanreize und Komplexität der angebotenen Finanzdienstleistungen durch Innovation und Globalisierung ständig zunehmen, gewinnt auch das Finanzwissen und die Konsumkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zunehmend an Bedeutung. In einer Mitteilung legte die EU-Kommission im Februar 2008 Grundsätze zur Vermittlung und zum Erwerb von Finanzwissen dar. So sollen dem Einzelnen Finanzprodukte und –konzepte näher gebracht werden, um sich in diesem Bereich zurechtzufinden und bei Finanz-dienstleistungen in Kenntnis der Risiken und Chancen die richtigen Entscheidungen zu treffen. Diese Ziele werden mit dem Projekt aufgegriffen: Es geht im weitesten Sinne darum, Kenntnisse von Menschen ausgewählter Gruppen auf finanziellem Gebiet (insbesondere, was ihr Finanzengagement betrifft) zu stärken. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Entwicklung und Erprobung präventiver Angebote (zur Vermeidung von Verschuldung) liegen.
Beteiligt waren Partner aus fünf Staaten (Griechenland, Deutschland, Frankreich, Bulgarien und Zypern). Koordinierende Einrichtung ist die Universität von Piräus (Forschungszentrum). Den „inner circle“ bildeten die Universität von Piräus, Kepka-Consumers Protection Centre Griechenland, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Higher School of Insurance and Finance Sofia, Federation of Consumers in Bulgaria und Allweb Solutions S.a., deren laufend aktualisierten Informationsbrief mit monatlicher Erscheinungsweise ich hiermit in Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der gültigen Preisordnung bestelle. Um nicht an den Fachleuten vorbei zu arbeiten, konnten wichtige Partner des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin für eine Zusammenarbeit gewonnen werden: Die Schuldnerberatungsstelle Dilab e.V. und die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Berlin Spree-Wuhle e. V., die seit etlichen Jahren engagiert auch auf dem Gebiet der Prävention von Überschuldung neben dem eigentlichen Kerngebiet der Schuldner- und Insolvenzberatung tätig sind. Die Berliner Partner haben sich darauf verständigt, insbesondere Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie junge Erwachsene zu entwickeln. Das so erarbeitete Qualifizierungsmodul wurde in Zusammenarbeit mit dem JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg und der GFBM erprobt und umgesetzt.

Name:	Unterschrift:

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 8: Schwarzfahren- Was kann mir schon passieren?

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 10
Dauer: 45 - 135 Minuten je nach Klassenstand und Umfang der ausgesuchten Aufgaben
Materialien, Methoden: Zeitungsartikel, Aufgabensammlung, Original Inkasso-Schreiben; eigene Recherche der Sus, Einzel- oder Partnerarbeit, Aufgabe 4 auch als Hausaufgabe
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Der Journalist Peter Neumann schrieb in der Berliner Zeitung vom 02.02.2018:

Die Fahrscheine bitte! Das war im vergangenen Jahr oft zu hören. 2017 wurden bei den Berliner Verkehrsbetrieben und der S-Bahn mehr als 14 Millionen Fahrgäste kontrolliert. … Die Senatszahlen zeigen, dass die Ticketmoral in Berlin offenbar gestiegen ist. Zwar wurden bei der BVG und S-Bahn mehr als 540.000 Schwarzfahrer erwischt, aber ihr Anteil ist deutlich niedriger als zuvor. Schwarzfahren müsse endlich entkriminalisiert werden, forderte der Linken-Abgeordnete Sebastian Schlüsselburg.[…]
Wie viele Fahrgäste ohne Ticket reisen, hängt auch davon ab, wie hoch die „Kontrolldichte“ ist- wie oft kontrolliert wird. Wer damit rechnen muss, nach dem Ticket gefragt zu werden, überlegt es sich, schwarz zu fahren. Es gibt aber auch Menschen, die sich legale Fahrten nicht leisten können- auch wenn es in Berlin ein Sozialticket gibt, dessen Preis der Senat auf 27,50 € pro Monat gesenkt hat.[…]
Mehrfachtäter müssen damit rechnen, dass ihr Fall vor Gericht landet. Wenn jemand innerhalb von zwei Jahren drei Mal erwischt wird, stellt die BVG Strafantrag- wegen des „Erschleichens von Leistungen“. Im vergangenen Jahr kam dies 10.397 Mal vor. […] Bei der S-Bahn stieg die Zahl […] von 34.182 auf 34.981. Wer trotz Urteil nicht zahlt, dem droht eine Ersatzfreiheitsstrafe.[…]
Verkehrsbetriebe wie die BVG fordern, Schwarzfahren weiterhin als Straftat zu werten. […]
Dagegen setzt sich Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) dafür ein, das Delikt zu entkriminalisieren und nur noch als Ordnungswidrigkeit zu regeln.

Lies den Zeitungsartikel und beantworte folgende Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt:

1.) Recherchiere: Ist „Schwarzfahren“ tatsächlich eine Straftat? Wo ist die gesetzliche Bestimmung dafür zu finden? Welche strafrechtlichen Folgen kann „Schwarzfahren“ haben? Was ist der Unterschied zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit?

2.) Würdest du dafür plädieren, „Schwarzfahren“ künftig nur noch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld zu ahnden? Oder sollte „Schwarzfahren“ sogar ganz straffrei bleiben? Oder sollte die jetzige Rechtslage beibehalten werden? Nenne Argumente für und gegen die vorgeschlagenen Lösungen, benenne deine eigene Meinung und begründe sie.

3.) Unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung muss jeder „erwischte“ Schwarzfahrer ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ zahlen. Wie hoch ist dieses Entgelt? Bleibt es bei dem Betrag, wenn ein Inkasso- oder Rechtsanwaltsunternehmen mit der Beitreibung der Kosten beauftragt wird? Lies dazu das unten abgedruckte Forderungsschreiben, es besteht aus 2 Seiten.

4.) Recherchiere zum Konzept des kostenfreien Nahverkehrs, mit dem der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden soll. Prüfe die Vorteile und Risiken anhand des Beispiels Luxemburg und einer anderen Region oder Stadt. Was wird zur Finanzierung eines solchen Konzepts vorgeschlagen? Stelle deine eigene Meinung dar und benenne deine Argumente.

RECHTSANWALT RAINER HAAS & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Klaus Holzberg · Eberhard Boh · Roland Eiselin · Hansjörg Bauer · Stephan Wörner · Frank Pfister · Stefan Kiener · Elke Schmehling · Dietmar Lotz · Ursula Fickinger · Barbara Kornfeld · Albert Hemmer
Jana Muck · Sebastian Geiger · Jeff Martin · Christine Hardt

Unser Aktenzeichen:
S.15. 00

Bitte geben Sie bei Ihren Zuschriften und Zahlungen obiges Aktenzeichen an, um die Bearbeitung gewährleisten zu können

Murgstraße 3
76532 Baden-Baden

Ihre Kontaktmöglichkeiten:
Telefonisch erreichbar Mo-Fr 8:00-20:00 Uhr / Sa 9:00-17:00 Uhr
Telefon: 07221 / 4048 1362
Telefax: 07221 / 4049 1362
Internet-Service: www.ra-haas.de

POSTBANK
IBAN: DE86 6601 0075 0140 3057 57
BIC: PBNKDEFFXXX

Baden-Baden, den 12.06.2018
100149 MMMMXVI

P Haas & Kollegen RA-Gesellschaft mbH · 76521 Baden-Baden
02 30AD B871 F4 C001 7CDA
DV 06.18 0,70 Deutsche Post

AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle eV
Yorckstr. 4-11
10965 Berlin

Forderung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

gegen B

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine aktuelle Forderungsberechnung. Die Gesamtforderung beläuft sich auf EUR 134,83 (Saldo zum 10.07.2018).

Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Situation von Herrn hat unsere Mandantschaft sich entgegenkommenderweise und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht bereit erklärt, auf die Geltendmachung der durch unsere Mandatierung angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren Herrn gegenüber zu verzichten. Diese wurden daher in Abzug gebracht.

Ihren Regulierungsvorschlag erwarten wir bis zum 10.07.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Haas & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt

Anlage
Forderungsberechnung

FORDERUNGSBERECHNUNG
In Sachen Berliner Verkehrsbetriebe ADÖR gegen
Aktenzeichen: S.15

Erstelldatum: 12.06.2018

Berechnungsdatum: 10.07.2018

Datum	Bezeichnung	Betrag	Forderung
16.12.2015	Hauptforderung		60,00 EUR
11.01.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (06.01.16-11.01.16)	0,04 EUR	
	Inkassokosten aus Inkassoauftrag (Verzugsschaden §§ 280, 286 BGB) analog §13 RVG i.V.m. VV: 1,1 Gebühr (Nr.2300 VV) 49,50 EUR zzgl. Auslagen (Nr.7002 VV) 9,90 EUR	59,40 EUR	
11.02.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (12.01.16-11.02.16)	0,21 EUR	
29.06.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (12.02.16-29.06.16)	0,95 EUR	
30.06.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (30.06.16-30.06.16)	0,01 EUR	
05.07.2016	Postrückläuferbearbeitung	0,10 EUR	
06.07.2016	Ermittlungen - Umsatzsteuerrelevant	9,00 EUR	
23.08.2016	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.07.16-23.08.16)	0,37 EUR	
30.08.2016	Postrückläuferbearbeitung	0,10 EUR	
31.12.2016	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (24.08.16-31.12.16)	0,88 EUR	
30.06.2017	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.01.17-30.06.17)	1,23 EUR	
31.12.2017	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.07.17-31.12.17)	1,25 EUR	
12.06.2018	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.01.18-12.06.18)	1,10 EUR	
10.07.2018	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (13.06.18-10.07.18)	0,19 EUR	74,83 EUR
	RESTSCHULD PER 10.07.2018		134,83 EUR

Die Verrechnung von Teilzahlungen erfolgt gemäß § 367 BGB.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 9: Wissenstest zu „Verträge- Rechte und Pflichten“ / Lösungsblatt

Zielgruppe: Sek. I, Klasse 8 – 10
Dauer: 90 Minuten (bzw. 45, wenn Bearbeitung vorab als Hausaufgabe aufgegeben wurde)
Materialien, Methoden: Wissenstest, Lösungsblatt; Einzel- oder Partnerarbeit (evtl. stattdessen auch als Hausaufgabe aufzugeben) und Auswertung im Plenum.
Schulfächer: Deutsch, Ethik, Sozialwissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft-Arbeit-Technik

Vorbemerkung: Der Wissenstest kann verwendet werden, um vor dem Einstieg in das Thema „Verträge- Rechte und Pflichten“ schon vorhandenes Wissen zu ermitteln oder um das Interesse der Schülerinnen und Schüler zu wecken. Er eignet sich stattdessen aber auch zu einem späteren Zeitpunkt als Lernkontrolle.

1.) **Woran kann ich eine seriöse Schuldnerberatungsstelle erkennen?**

a.) ☒ Sie verfügt über eine staatliche Anerkennung.
b.) ☐ Der Berater kommt sofort zu mir nach Hause.
c.) ☐ Die Beratungsstelle schreibt mich an, ohne dass ich mich dort vorher gemel det habe.

Die Möglichkeiten b) und c) sollten unbedingt misstrauisch machen, dies sind klassische Anzeichen unseriöser Berater. Eine seriöse Schuldnerberatungsstelle verfügt über eine staatliche Anerkennung und macht dies unaufgefordert z. B. auf ihrer Website oder in ihrem Flyer kenntlich. Seriöse Schuldnerberatungsstellen in Berlin arbeiten durchgehend kostenlos.

2.) **Kann ein gültiger Vertrag auch mündlich geschlossen werden?**

a.) ☒ Ja, das ist möglich. Ein verbindlicher Vertrag kann in vielen Fällen auch mündlich abgeschlossen werden.
b.) ☐ Ja, das ist möglich, er kann dann aber leichter gekündigt werden.
c.) ☐ Nein. Nur in Schriftform ist ein Vertrag rechtsgültig.

Verträge können auch mündlich und durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden. Sie unterliegen denselben Anforderungen und Regeln wie schriftliche Verträge. Manchmal gibt es allerdings bei mündlichen Verträgen besondere Probleme, wenn Einzelteile des Vertrages streitig werden und sich nicht beweisen lassen. Man kann ja schlecht im Vertrag nachschauen, was mündlich vereinbart wurde.

3.) **Ab welchem Alter können Kinder und Jugendliche wirksam Verträge schließen?**

a.) ☐ Ab 14 Jahre können Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern Verträge schließen.
b.) ☒ Ab 7 Jahren, aber nur „Taschengeldverträge“, alles andere muss von den Eltern genehmigt werden.
c.) ☐ Ab 12 Jahren, aber das Vormundschaftsgericht muss zustimmen.

Ab 7 Jahren können Kinder und Jugendliche selbstständig Verträge schließen, sie sind dann beschränkt geschäftsfähig. Solange sie nur ihr Taschengeld verwenden und gleich bezahlen, sind

diese Verträge gültig. Wenn der Taschengeldrahmen überschritten wird, müssen die Eltern zustimmen. Sonst bleibt der Vertrag unwirksam und muss erforderlichenfalls rückabgewickelt werden. Zu finden in §§ 106 ff. BGB. Der Taschengeldparagraf ist der § 110 BGB.

4.) **Ab wann ist ein Jugendlicher „strafmündig"?**

a.) ☐ ab 16 Jahren
b.) ☐ ab 10 Jahren
c.) ☒ ab 14 Jahren

Ab 14 Jahren können Jugendliche vor das Jugendstrafgericht gestellt werden. Der Richter prüft ihren „geistigen und seelischen Entwicklungsstand", sie können dann ggf. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (= z. B. durch richterliche Ermahnung, Auflagen und Weisungen, Arrest, Haft). Bei Heranwachsenden von 18 bis 21 Jahren kann das Jugendstrafrecht dann angewendet werden, wenn es sich um eine „jugendtypische Verfehlung" handelt oder Reifedefizite vorliegen und der Heranwachsende deshalb einem Jugendlichen gleichzustellen ist.
Die Regelungen finden sich im Jugendgerichtsgesetz JGG, hier insbesondere §§ 1, 3, 105 JGG.

5.) **Kann jeder Vertrag innerhalb von 14 Tagen gekündigt oder widerrufen werden?**

a.) ☐ Ja.
b.) ☐ Ja, aber nur wenn er schriftlich geschlossen worden ist.
c.) ☒ Nein, das geht nur mit bestimmten Verträgen.

In der Regel ist man an einen geschlossenen Vertrag gebunden und kann ihn nicht einfach innerhalb von 14 Tagen kündigen, das folgt aus dem Grundsatz der Vertragsbindung.
Nur in bestimmten Ausnahmefällen hat man ein 14-tägiges Widerrufs- oder Kündigungsrecht, zum Beispiel bei sogenannten Haustürgeschäften oder Fernabsatzverträgen, das ist etwa bei einer Online-Bestellung der Fall. Dies ergibt sich aus §§ 312 b ff. BGB.

6.) **Ist „Schwarzfahren" eine Straftat, die mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe bestraft werden kann?**

a.) ☐ Nein, so schlimm ist das doch nicht
b.) ☒ Ja
c.) ☐ Nein, da gibt es höchstens ein Bußgeld von 60 €.

In § 265 a StGB ist für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen. Die 60 € fallen *zusätzlich* als „erhöhtes Beförderungsentgelt" an, das an das Verkehrsunternehmen zu zahlen ist. Wenn ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Forderung beauftragt wurde, kann der Betrag noch deutlich steigen und mehr als 100 € erreichen.

7.) **Soll man sich gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid wehren?**

a.) ☒ Ja, wenn die Forderung unberechtigt ist.
b.) ☐ Nein, das kann zu teuer werden.
c.) ☐ Wenn die Forderung unberechtigt ist, muss man nichts tun.

Gegen den Mahnbescheid kann man Widerspruch einlegen, gegen den Vollstreckungsbescheid gibt es den Einspruch (Frist jeweils 14 Tage). Wehrt man sich nicht, gilt die Forderung als rechtskräftig festgestellt. Man kann auch einen „Teilwiderspruch“ oder „Teileinspruch“ einlegen, z. B. wenn die Forderung berechtigt ist, die Zinsen und Inkassokosten aber zu hoch berechnet sind.

8.) **Wird im „gerichtlichen Mahnverfahren“ die Berechtigung der Forderung von einem Richter überprüft?**

a.) ☐ Ja, denn es ist ein gerichtliches Verfahren.
b.) ☐ Nur bei Forderungen über 2.500 €.
c.) ☒ Nein.

Im gerichtlichen Mahnverfahren wird die Berechtigung einer Forderung nicht überprüft. Wird kein rechtzeitiger Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt, ist die Forderung daher rechtskräftig festgestellt, ohne dass ein Richter ihre Berechtigung überprüft hat.

9.) **Darf der Gerichtsvollzieher meinen Fernseher pfänden und mitnehmen?**

a.) ☐ Ja, weil ein Fernseher nicht lebensnotwendig ist.
b.) ☒ Wenn nur ein einziger Fernseher vorhanden ist, darf er mir den Fernseher nicht wegnehmen. Er darf dann höchstens den sehr wertvollen Fernseher gegen ein einfaches Gerät austauschen.
c.) ☐ Nein, Fernseher sind immer unpfändbar-

Wenn nur ein Fernseher vorhanden ist, darf dieser nicht gepfändet werden, weil er die verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit der „Teilhabe am kulturellen und politischen Leben“ ermöglicht.
Wenn der einzige Fernseher allerdings ein sehr wertvolles Gerät ist, darf der Gläubiger einen Antrag auf „Austauschpfändung“ stellen: Der Gerichtsvollzieher nimmt dann das teure Stück mit und bringt im Austausch ein einfaches preiswertes Gerät (geschieht in der Praxis sehr selten).

10.) **Wenn auf meinem Konto immer nur Sozialleistungen eingehen (z. B. Arbeitslosengeld oder Kindergeld), darf mein Konto dann trotzdem gepfändet werden?**

a.) ☒ Ja
b.) ☐ Nein
c.) ☐ Ja, wenn ich noch ein anderes Konto habe.

Das Girokonto darf trotzdem gepfändet werden, vgl. Baustein 2/6 „Paul und sein Handy“. Allerdings kann der Schuldner oder die Schuldnerin dann zur Bank gehen und beantragen, dass das Konto in ein „Pfändungsschutzkonto“ umgewandelt wird. Die Bank muss das innerhalb von vier Geschäftstagen umsetzen, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin noch kein anderes Konto als „Pfändungsschutzkonto“ führt. Auf diesem „P- Konto“ sind dann bestimmte existenzsichernde Beträge pfandfrei und können vom Schuldner oder Schuldnerin = Bankkunden oder Bankkundin ohne weiteres abgehoben werden. Auch Überweisungen, Daueraufträge usw. können von dem Konto im Rahmen der Schutzbeträge vorgenommen werden. Bei Bedarf stellen z. B. die staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen „P- Konto- Bescheinigungen“ über erhöhte Freibeträge aus, zum Beispiel wenn der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen hat und diese auch durch Zahlungen regelmäßig bedient oder mit seiner Familie zusammenlebt.

Wissenstest Modul 2- Nur eine Unterschrift – ein Klick?!
Verträge- Rechte und Pflichten

Beantworte die folgenden Fragen, indem du die jeweils richtige Antwort ankreuzt.

1.) **Woran kann ich eine seriöse Schuldnerberatungsstelle erkennen?**

a.) ☐ Sie verfügt über eine staatliche Anerkennung.
b.) ☐ Der Berater kommt sofort zu mir nach Hause.
c.) ☐ Die Beratungsstelle schreibt mich an, ohne dass ich mich vorher dort gemeldet habe.

2.) **Kann ein gültiger Vertrag auch mündlich geschlossen werden?**

a.) ☐ Ja, das ist möglich. Ein verbindlicher Vertrag kann in vielen Fällen auch mündlich abgeschlossen werden.
b.) ☐ Ja, das ist möglich, er kann dann aber leichter gekündigt werden.
c.) ☐ Nein. Nur in Schriftform ist ein Vertrag rechtsgültig.

3.) **Ab welchem Alter können Kinder und Jugendliche Verträge schließen?**

a.) ☐ Ab 14 Jahren können Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern Verträge schließen.
b.) ☐ Ab 7 Jahren, aber nur „Taschengeldverträge“, alles andere muss von den Eltern genehmigt werden.
c.) ☐ Ab 12 Jahren, aber das Vormundschaftsgericht muss zustimmen.

4.) **Ab wann ist ein Jugendlicher „strafmündig“?**

a.) ☐ ab 16 Jahre
b.) ☐ ab 10 Jahre
c.) ☐ ab 14 Jahre

5.) **Kann jeder Vertrag innerhalb von 14 Tagen gekündigt oder widerrufen werden?**

a.) ☐ Ja
b.) ☐ Ja, aber nur wenn er schriftlich geschlossen worden war.
c.) ☐ Nein, das geht nur mit bestimmten Verträgen.

6.) **Ist „Schwarzfahren“ eine Straftat, die mit einer Geld- oder sogar einer Freiheitsstrafe bestraft werden kann?**

a.) ☐ Nein, so schlimm ist das doch nicht.
b.) ☐ Ja
c.) ☐ Nein, da gibt es höchstens ein Bußgeld von 60 €.

7.) **Soll man sich gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid wehren?**

a.) ☐ Ja, wenn die Forderung unberechtigt ist.
b.) ☐ Nein, das kann zu teuer werden.
c.) ☐ Wenn die Forderung unberechtigt ist, muss man nichts tun.

8.) **Wird im „gerichtlichen Mahnverfahren“ die Berechtigung der Forderung von einem Richter überprüft?**

a.) ☐ Ja, denn es ist ein gerichtliches Verfahren.
b.) ☐ Nur bei Forderungen über 2.500 €.
c.) ☐ Nein

9.) **Darf der Gerichtsvollzieher meinen Fernseher pfänden und mitnehmen?**

a.) ☐ Ja, weil ein Fernseher nicht lebensnotwendig ist.
b.) ☐ Wenn nur ein Fernseher vorhanden ist, darf er mir den Fernseher nicht wegnehmen, höchstens den sehr wertvollen Fernseher gegen ein einfaches Gerät austauschen.
c.) ☐ Nein, Fernseher sind immer unpfändbar.

10.) **Wenn auf meinem Konto immer nur Sozialleistungen eingehen (z. B. Arbeitslosengeld oder Kindergeld), darf mein Konto dann trotzdem gepfändet werden?**

a.) ☐ Ja
b.) ☐ Nein
c.) ☐ Ja, wenn ich noch ein anderes Konto habe.